BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jug. 2396. 3.

Pol. civ. 81.

Hand- und Hülfsbuch.

Uiber

das neue Gesetzbuch

von schweren

Polizey-Uibertretungen.

Welches sowohl von den Strafen, als dem Verfahren zur Erleichterung der Prüfenden, als hauptsächlich für die zu prüfen kommenden Beamten handelt, und vermög den der Ordnung nach gleich in Fragen und passenden Antworten abgefaßten Auszug sehr diensam, und viele faßliche bequeme Erleichterung verschaffen dürfte.

R

Von

Leopold Joseph Krickel,

Oberbeamten der Herrschaft Horn.

Krems 1804.

Bey Anton Möstl, Buchhändler.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kommentar oder Abhandlungen

von den schweren Polizey-Uibertretungen und derselben Bestrafungen, dann der gerichtlichen Einschreitung und dem Verfahren nach Fragen und Antworten eingetheilt.

§. 1.

Was ist eine schwere Polizey-Uibertretung? und in was bestehet solche?

§. 1.

Ist eine Handlung oder Unterlassung, die zuwider den bestehenden Gesetzen unternommen oder unterlassen wird.

§. 2.

Entschuldiget die Unwissenheit bey schweren Polizey-Uibertretungen?

§. 2.

Nein, weil solche jeder selbst als unerlaubt erkennen kann; oder, weil der Uibertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen, verpflichtet ist.

§. 3.

Können auch von Ausländern schwere Polizey-Uibertretungen begangen werden?

§. 3.

Ja, weil sie verbunden sind sich die im Lande auf öffentliche Sicherheit, und Ordnung Bezug habenden Verordnungen bekannt zu machen.

§. 4.

Können schwere Polizey-Uibertretungen auch in einer zufälligen Trunkenheit begangen werden?

§. 4.

Ja, aber mit Rücksichtnehmung einer viel geringeren Strafe, und Ahndung; da sogar die bey dieser Beschaffenheit ausübenden Handlungen, die sonst Verbrechen sind, nicht als solche angesehen; doch aber als schwere Polizey-Uibertretungen zu bestrafen sind.

§. 5.

Wie sind die strafbaren Handlungen der Kinder anzusehen? und von welchem Jahres Alter sind solche gerichtlich zu ahnden und zu strafen?

§. 5.

Alle derley strafbaren Vergehungen der Kinder sind bis zu dem zehnten Jahre bloß der häuslichen Züchtigung der Aeltern, Vormünder ꝛc. überlassen; von dem angehenden eilften Jahre aber werden diese schon der gerichtlichen Strafe unterzohen.

§. 6.

Von welcher Mündigkeit an, werden bey Kindern begehende Verbrechen, nur als schwere Polizey-Uibertretungen angesehen und bestrafet?

§. 6.

Vom eilften bis einschlüssig zu dem vierzehnten Jahre werden solche nur als schwere Polizey-Uibertretungen behandelt und abgestrafet.

§. 7.

Ist eine solche Handlung, wo weder eine böse Absicht unterloffen, noch Schaden oder Nachtheil erfolgt ist, als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen oder nicht?

§. 7.

Ja, eine jede gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist schon an sich als eine schwere Polizey-Uibertretung zu behandeln.

§. 8.

Ist auch der blosse Versuch einer schweren Polizey-Uibertretung zu ahnden und zu strafen?

§. 8.

Ja, in so fern der Vollzug der Uibertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß aus Dazwischenkunft zufälliger ungefähre Umstände unterblieben ist.

§. 9.

Wie, und auf welche Art werden schwere Polizey-Uibertretungen bestraft?

§. 9.

Mit Geld, mit Verfall der Waaren, Feilschaften, oder Geräthe; mit Verlust von Rechten, und Befugnissen; mit Arrest, kör-

perlicher Züchtigung, Abschaffung aus einem Orte, einer Provinz, oder aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

§. 10.

Wohin, und zu welchem Fond werden die Geldes-Strafen, Waaren, Feilschaften und Geräthe-Abnahme genommen, und verwendet?

§. 10.

Alle diese Geldstrafen, Waaren, Feilschaften, und Geräthe-Confiscirungen sind zum Armenfonde des Ortes, wo die Uibertretung begangen worden, bestimmt und gewidmet.

§. 11.

Gegen welche Personen kann der Verlust von Rechten und Befugnissen verhängt werden?

§. 11.

Gegen graduirte, oder andere eine Amts-Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen.

§. 12.

Wider welche kann der Verlust von Freyheiten, und anderen ausübenden Befugnissen noch Statt haben?

§. 12.

Gegen solche, die ein Gewerbe, oder Handwerk als Bürger unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben.

§. 13.

Auf wie lange, und auf welche Art kann diese Strafe verhängt werden?

§. 13.

Diese Strafe kann auf eine gewisse bestimmte Zeit, oder auch für beständig zuerkennet werden;

je nachdem öftere Uibertretungen oder mehr erschwerende Umstände hiebey eintreten.

§. 14.

Wie vielerley Gattungen der Arreststrafen haben bey den schweren Polizey = Uibertretungen Statt.

§. 14.

Zwey Grade: die erste Strafe wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet; und bestehet in Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder auch durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt. Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füssen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränket: Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet,

und eine angemessene Arbeit zugewiesen.

§. 15.

Gibt es ausser diesen beyden Graden des Arrestes noch eine andere Gattung?

§. 15.

Ja, es kann auch gegen blosse Angelobung, oder mit Aufstellung einer Wache auf Hausarrest erkennet werden.

§. 16.

Was hat der Hausarrest gegen den Verurtheilten für Verbindungen.

§. 16.

Daß er sich unter keinem Vorwande vom Hause entferne; widrigens selber die noch übrige Arrestzeit in dem öffenlichen Straforte zu vollstrecken verpflichtet ist.

§. 17.

Auf welche Zeit kann überhaupt bey schweren Polizey Uibertretungen die Strafdauer des Arrestes verhängt werden?

§. 17.

Die kürzeste Dauer des politischen Arrestes ist von 24 Stunden; die längste hingegen von sechs Monaten.

§. 18.

Gegen welche Personen kann die körperliche Züchtigung angewendet werden?

§. 18.

Nur bey dem gemeinen Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen, welche ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von

wenigen Tägen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen dürfte.

§. 19.

Wie ist diese körperliche Züchtigung, und mit welcher Bedachtnehmung auf die Ubertreter zu verhängen?

§. 19.

Diese Strafe kann bey dem männlichen Geschlechte mit Stockstreichen, bey dem weiblichen Geschlechte und Jünglingen unter 18 Jahren mit Ruthenstreichen unternommen werden.

§. 20.

Wie viel ist das Gericht berechtiget auf ein Mahl Streiche geben zu lassen, und wo soll diese Strafe vollzogen werden?

§. 20.

Sie kann mit einem Male die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und auch solche nicht öffentlich vollziehen.

§. 21.

Gegen welche Ubertreter findet die Strafe der Abschaffung Statt, und aus welchem Orte oder Provinz, und auf welche Zeit?

§. 21.

Gegen österreichische Unterthanen auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Ubertretung auch auf unbestimmte Zeit; aus gewissen Orten und Provinzen: die Abschaffung aber aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen

Staates kann nur gegen Fremde verhänget werden.

§. 22.

Wie und auf welche Art kann die Arreststrafe noch verschärfet werden?

§. 22.

Durch körperliche Züchtigung, Fasten, öffentliche Ausstellung, schwerere, oder öffentliche Gemeinde-Arbeit.

§. 23.

Wie ist sich bey solch verschärfter Arreststrafe zu benehmen?

§. 23.

Bey solcher Verhängung im Arreste des ersten Grades, wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist.

Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades, ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweymahl in einer Woche geschehen.

§. 24.

Wie und mit welchen Umständen ist die Strafe der öffentlichen Ausstellung zu veranlassen?

§. 24.

Diese Strafe ist vor dem Gerichtshause in einem Kreise unter der gerichtlichen Verwahrung, zuweilen auch mit einer

angehängten Tafel, der ausgeübten Uibertretung und Ursache der Ausstellung, zu vollziehen.

§. 25.

Bey welchen Uibertretungen ist diese Verschärfung der Ausstellung zu verhängen?

§. 25.

Diese Verschärfung kann nur bey dem strengen Arreste, und wo sie im Gesetze bestimmt, und in dem Urtheile ordentlich ausgedrückt ist, Platz haben.

§. 26.

Unter welchen Umständen und Ursachen kann die in dem Gesetze bestimmte Strafe abgeändert werden?

§. 26.

Bey der Geldstrafe; wenn solche aus Mangel der Vermögensumstände, oder des Nahrungsbetriebes des Verurtheilenden selbst, oder seiner Familie zum merklichen Abbruch gereichet.

Durch die Dauer des Arrestes; wenn durch solche die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder in nachtheilige Unordnung kommen dürfte.

Bey der Züchtigung mit Streichen; in so fern diese auf die körperliche Beschaffenheit oder

Gesundheit des Verurtheilten schädliche Folgen haben könnte.

§. 27.

Wie kann die Bestrafung bey schweren Polizey-Uibertretungen verhängt werden?

§. 27.

Die Bestrafung darf, und kann nur allzeit nach diesem Gesetze ausgemessen werden; und kann daher in keinem Falle auf eine grössere als die höchste, oder auf keine kleinere als die niedrigste für jede Uibertretung bestimmte Strafe erkennet werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

III. Hauptstück.

Von Bestrafung der Minderjährigen.

§. 28.

Wie können Unmündige straffällig werden?

§. 28.

Auf zweyfache Art; und zwar:

1tens. durch Uibertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft schon Verbrechen wären; aber wann

Unmündige solche begehen, nach den 4. §. nur als schwere Polizey-Ubertretungen bestraft werden.

2tens. Durch weitere Ubertretungen, die schon an sich nur schwere Polizey-Ubertretungen sind.

§. 29.

Wie sind bey Unmündigen die Gattungen der Ubertretungen quasi Verbrechen zu bestrafen?

§. 29.

Diese begangenen Ubertretungen sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen; und können auch mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit verschärft werden.

§. 30.

Welche Umstände sind vorzüglich bey Bestimmung und Verschärfung der Strafe in Rücksicht zu nehmen?

§. 30.

Die Grösse und wichtige Eigenschaft der Ubertretung, das Alter des Ubertreters, nachdem sich selbiges mehr der Mündigkeit nähert; dessen Gemüthsart sowohl nach der aus der gegenwärtigen Handlung, als aus sel-

nem vorhergehenden Betragen, schädlicheren Neigungen zur Bosheit und Unverbesserlichkeit.

IV. Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uibertretungen.

§. 31.

In welche Gattungen und Klassen werden vorzüglich die schweren Polizey-Uibertretungen eingetheilt?

§. 31.

In Ansehung der öffentlichen Sicherheit; erstens: gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand; zweytens: gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 32.

Wie werden die Uibertretungen gegen einzelne Menschen eingetheilt?

§. 32.

In die persönliche Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, oder sonst einer üblen Folge am Körper; zweytens: in die Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung; der Ehre und des guten Ru-

fes; oder irgend der Sicherheit der Rechte.

V. Hauptstück.

Von schweren Polizey=Uibertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand.

§. 33.

In was bestehen eigentlich die schweren Polizey-Uibertretungen, die insbesondere auf den Staat, und öffentlichen Ruhestand Einfluß haben?

§. 33.

Erstens: in der Theilnahme an geheimen Gesellschaften; zweytens: in einem ruhestöhrenden Auflauf; drittens: in Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze; viertens: in Winkelbuchdruckereyen; nicht minder fünftens: in Verleitung zur Auswanderung; und endlich sechstens: in Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 34.

Welche geheime Gesellschaften werden als verboten, und als schwere Polizey-Uibertretung angesehen?

§. 34.

Als geheime Gesellschaft wird jede Vereinigung angesehen; erstens: wenn ihr Daseyn der Obrigkeit verborgen gehalten wird;

zweytens: wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber ihre Verfassung und Satzungen entweder verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, oder Satzungen vorgegeben werden; drittens: wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; und endlich viertens: wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten, oder geduldeten, nunmehr aber aufgehobenen oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, und fortsetzen.

§. 35.

Welche Gattung Menschen machen sich der Theilnahme an einer verbotenen geheimen Gesellschaft schuldig?

§. 35.

Erstens: jeder Inländer, der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, wirklich stiftet, oder einer solchen Zusammenkunft, und Gemeinschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet; zweytens: Mitglieder, die zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen derley Gesellschaft

Anwerber machen; drittens: der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; viertens: der zu dieser Absicht wissentlich sein Haus oder Wohnung vermiethet, oder herleihet; und endlich fünftens: der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 36.

Welche Strafen sind überhaupt auf derley heimliche Gesellschaften, ihre Stifter, Anwerber und Theilnehmer im Gesetze bestimmt?

§. 36.

Strenger Arrest von drey bis zu sechs Monaten. Auch nur Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 37.

Welche Strafen sind insbesondere für die Stifter, Anwerber, und Vorsteher solcher Gesellschaften bestimmt?

§. 37.

Strenger Arrest von drey zu sechs Monaten.

§. 38.

Welche Strafe trift diejenigen, die einer solchen

§. 38.

Diese sind das erste Mal mit Arrest von einer

Gesellschaft beywohnen, oder durch Korrespondenz an derselben Theil nehmen?

Woche bis zu einem Monate; bey wiederholter Uibertretung aber mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

§. 39.

Welche jene — die ihr Haus oder Wohnung herleihen oder vermiethen?

§. 39.

Wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll er zu Arrest von einem bis zu drey Monaten verurtheilet werden. Ist er aber zugleich ein Mitglied, so ist selber nebst dem Verfall des Miethzinses zu erst besagten strengen Arrest von einem bis zu drey Monaten zu verurtheilen.

§. 40.

Welche auf einen Beamten, der nach seiner Amtspflicht die Anzeige der ihm bekannten Gesellschaft unterläßt?

§. 40.

Dieser ist zu einem bis drey Monat dauernden strengen Arrest zu verurtheilen. Und dafern ihm diese durch längere Zeit bekannt waren, und dadurch der öffentlichen Ordnung eine Gefahr zugewachsen ist; so ist für einen solchen nach Beschaffenheit der Umstände und Länge der Zeit der strenge Arrest auch auf sechs Monate zu verlängern.

§. 41.

Werden auch Ausländer dieser Uibertretung schuldig? Wie und auf welche Art?

§. 41.

Ja — erstens: in so fern sie während ihres Aufenthaltes in österreichischen Staaten eine derley geheime Gesellschaft errichten; zweytens: wenn sie Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft werben; drittens: wenn sie bey sich derley Gesellschaften selbst halten, oder hiezu ihre Wohnungen leihen; und viertens: dafern sie durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.

§. 42.

Welche Strafen sind in diesen Fällen für die Ausländer gesetzlich bestimmt?

§. 42.

Erstens: strenger Arrest von einem zu sechs Monaten; in gelinderen Fällen aber von einem bis zu drey Monaten; und zweytens: nach vollendeter Strafzeit Abschaffung desselben aus gesammten österreichischen Ländern.

§. 43.

Wie ist ein Ausländer vom Auslande her, der ei-

§. 43.

Dieser ist bey seiner Betretung anzuhalten, und

ne geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu werben unternommen hat, zu bestrafen?

nach Umständen von ein bis drey, oder auch bis sechs Monate zu strengen Arrest zu verurtheilen, und sodann für allzeit abzuschaffen.

§. 44.

Welche Obliegenheiten und Verbindlichkeiten haben die Vorsteher und Beamten einer solchen Gesellschaft bey ihrer Entdeckung gegen das Gericht?

§. 44.

Daß sie der Obrigkeit alle Mitglieder anzeigen, selber sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen bekannt machen, und aushändigen. Wer immer etwas, was der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestrafet werden.

§. 45.

Was ist mit den der Gesellschaft gehörigen Geräthen und Kassen zu veranlassen?

§. 45.

Diese sind ganz verfallen, von dem Gerichte abzunehmen, und das Weitere hierüber von der Landesstelle zu gewärtigen.

§. 46.

Wer macht sich eines öffentlichen Auflaufes schuldig?

§. 46.

Derjenige, der gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Be-

amten oder Diener mehrere Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung auffordert, und als Mitgespann Theil nimmt.

§. 47.

Welche Strafe ist wegen begangenen Auflauf gesetzlich bestimmt?

§. 47.

Strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

§. 48.

Wer macht sich bey einer öffentlichen Unruhe des Auflaufes der schweren Polizey-Uibertretung schuldig? und welche Strafe ist hierauf gesetzt?

§. 48.

Jedermann, der bey schon ergangenen obrigkeitlichen Befehl, zu Haus zu bleiben, noch aus dem Hause gehet, und insbesondere der Hausvater oder wer sonst einer Familie vorstehet, dafern er die ihm unterstehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält. Die Strafe eines solchen Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monate; und eben so sind auch diejenigen zu bestrafen, die sich vom Hause entfernen, wenn sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

§. 49.

Wie werden diejenigen bestraft, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge und Gehorsam leisten?

§. 49.

Diese werden nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen; in so fern aber der Uibertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache noch in Zank oder Wortstreit eingelassen hätte, mit einem monatlichen strengen Arrest bestrafet, welcher nach den eingetretenen Umständen, auch noch verschärft werden kann.

§. 50.

Welche Fälle werden als schwere Polizey-Uibertretungen in Rücksicht auf Bücher-Censur angesehen, und wie bestrafet?

§. 50.

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt oder verkauft.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; und solches im Lan-

de oder auch auswärts in Umlauf bringt.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt; und endlich:

Viertens. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

Die Strafe.

Auf den ersten Fall. Ist das erste Mal nebst Zerstörung des Schriftsatzes, eine Geldstrafe von 200 bis 500 Gulden; das zweyte Mal nebst der obigen Geldstrafe ein- bis dreymonatlicher Arrest; und das dritte Mal der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerey oder des Buchhandels.

Auf den zweyten Fall. Ist diese Uiber-

tretung sogleich das erste Mal nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 Gulden, und ein- bis dreymonatlichem Arreste; und das zweyte Mal noch besonders mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen. Dafern aber das gedruckte, oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey, oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern noch zum strengen Arrest von einem bis zu sechs Monaten nach Umständen zu verurtheilen.

Auf den dritten Fall. Ist die Bestrafung im Allgemeinen, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate. Wenn aber die in Umlauf gebrachten Bücher verboten sind, soll der Uibertreter, nebst der Abnahme derselben noch mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 Gulden und mit dreymo-

natlichem Arreste belegt; und wären diese Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monaten bestrafet werden. Und ist der Uibertreter ein Ausländer; so ist er nebst der ausgestandenen Strafe in den letzten Fällen aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Auf den vierten Fall. Soll der Buchdrucker oder Buchhändler das erste Mal mit einer Geldstrafe von 200 fl. und mit einmonatlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mal die Strafe verdoppelt; das dritte Mal ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Und dafern diese Bücher sittenverderblich ꝛc. ꝛc. wären, sind die Uibertreter mit strengem Arreste von einem bis sechs Monate zu bestrafen.

§. 51.

Wann gehet die schwere Polizey-Uibertretung bey

§. 51.

So bald die verbreiteten Werke dieser Bücher oder

verbotenen Büchern und Schriften in ein Verbrechen über?

Schriften die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet sind.

§. 52.

Wie werden die Verbreiter und Ausrufer der verbotenen Blätter bestraft?

§. 52.

Diese sind mit dreytägigem Arreste; bey weiterer Uibertretung aber mit 25 Streichen zu bestrafen.

§. 53.

Wie sind diejenigen zu bestrafen, die eine unbefugte, oder Winkeldruckerey oder Handpresse mit einem Schriftsatze halten?

§. 53.

Der Uibertreter ist nebst dem Verluste seines Werkes zu einer Geldstrafe von 500 fl. zu verurtheilen; und bey eintretenden erschwerenden Umständen, auch nebstbey mit strengem Arreste zu bestrafen.

§. 54.

Ist es eine schwere Polizey-Uibertretung, Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Länder zu bereden oder zu leiten?

§. 54.

Ja.

§. 55.

Was sind für Strafen hierauf gesetzt?

§. 55.

Ein solcher ist mit Arrest von einem bis sechs Monate zu bestrafen; und wäre es ein Ausländer, nach vollendeter Strafe aus den

sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 56.

Welche Polizey-Uibertretung ist das, wenn Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen gereitzt werden; und welche Strafe ist hierauf bestimmt?

§. 56.

Diese Handlung ist als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen, und ein solcher Ruhestörer und Aufwiegler mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

§. 57.

Wenn ein solcher Ruhestörer oder Aufwiegler zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeyträge gesammelt, wie ist er für den Fall zu bestrafen?

§. 57.

Dieser ist nach grösseren, unwahrhafteren Beschuldigungen und beleidigendern Ausdrücken, mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten und Züchtigung mit Streichen oder auch Gemeindearbeit zu bestrafen; und nach Umständen aus dem Orte und der ganzen Provinz; ein Ausländer aber aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

VI. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 58.

Wie ist diejenige Uibertretung anzusehen, die gegen eine allgemeine Sicherheit oder öffentliche Veranstaltung unternommen wird?

§. 58.

Jede sowohl nur wörtliche als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militärwache ist als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen und zu bestrafen.

§. 59.

Wie ist sowohl eine, als die andere zu bestrafen?

§. 59.

Die blossen wörtlichen Beleidigungen sind nach dem 72. §. mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis drey Monate zu bestrafen.

§. 60.

Welche Strafe ist aber für den Fall bestimmt, wenn eine der erst erwähnten Beleidigungen solche Folgen nach sich gezogen hätte, daß der Beamte, oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert wurde?

§. 60.

Bey Eintretung dieses Falles, ist der schuldige Uibertreter zum strengen Arreste von drey bis sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 61.

Macht sich derjenige einer gesetzlichen Uibertretung schuldig und welcher? der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für einem Namen und Gestalt, zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, und von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, und durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt?

§. 61.

Dieser macht sich einer schweren Polizey-Uibertretung gegen einer öffentlichen gerichtlichen Veranstaltung und Vorkehrung schuldig.

§. 62.

Wie ist diese Uibertretung zu bestrafen, wenn solche aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen unternommen wird?

§. 62.

Diese Uibertretung ist mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche; oder mit Züchtigung von 10 bis 25 Streichen zu belegen.

§. 63.

Wenn aber bey der Untersuchung vorkömmt, daß die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer solchen Anordnung zu verhindern war?

§. 63.

Diese Uibertretung ist sodann mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 71.

Was ist auf die Unterlassung dieser Anzeige eigentlich für eine Strafe bestimmt?

§. 71.

Auf die Anzeige wegen nicht bekannt gemachter Hineinnehmung fremder Zinspartheyen ist die Strafe nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden; und wenn es wegen verbotenen Gesellschaften geschieht, ist die Strafe nach dem 48. §. strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 72.

Was für eine Strafe ist für jene gesetzt, die ihre Zimmer wochentlich oder monatweise in Afterzins verpachten, und die Anzeige dem Gerichte bey jedesmaliger Veränderung zu machen unterlassen?

§. 72.

Dieser Fall trift eben nur bey den Haupt- und grösseren Städten ein; und ist die Strafe das erste Mal fünf Gulden, und bey wiederholter Uibertretung zu verdoppeln.

§. 73.

Was haben Wirthe, die zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, für gesetzliche Pflichten zu beobachten?

§. 73.

Daß sie jederzeit von denen über Nacht bleibenden Gästen dem Gerichte die vorgeschriebene Anzeige machen.

§. 74.

Was ist für eine Strafe auf diese Unterlassung gesetzt?

§. 74.

Eine Strafe von fünf Gulden, welche bey wiederholter Uibertretung allzeit zu verdoppeln ist.

§. 75.

Welche Strafe trift einen Schenkwirth, der unberechtigt Fremde beherbergt und über Nacht aufnimmt?

§. 75.

Dieser ist nach den 78. §. Lit. d. das erste Mal mit fünf Gulden; das zweyte Mal eben so mit fünf Gulden nebst Arrest von einer Woche; und das dritte Mal mit Abschaffung von dem Schenkhause zu bestrafen.

§. 76.

Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beylegt, einen falschen Stand, oder andere fälschliche Beschäftigung angibt, ist dieses eine Uibertretung? und was sind für Strafen hierauf gesetzt?

§. 76.

Dieses Unternehmen ist allzeit eine schwere Polizey-Uibertretung; und dieser Fall trift hauptsächlich nur die Haupt- und grösseren Städte, weil dadurch die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Strafe hierauf ist nach den 78. §. Lit. e. Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate. Wären aber erschwerende Umstände dabey eingetreten; so ist die Bestrafung eben so

langer strenger Arrest; und wenn der Uibertreter ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uibertretung begangen, nicht ansäßig ist, wäre selber nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Umständen auch aus gesammten Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

Darf ein Gewerbsmann einen Gesellen, der nicht mit einer ordentlichen Kundschaft versehen ist, in die Arbeit aufnehmen? und welche Strafe hat ein solcher zu gewärtigen?

§. 77.

Nein — es ist eine schwere Polizey-Uibertretung; und ein solcher Gewerbsmann wird nach den 79. §. das erste Mal mit fünf; das zweyte Mal mit zehn Gulden; und das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate; und nach Umständen auch sogar mit Verlust seines Gewerbes bestraft.

§. 78.

Wann darf ein Postmeister einen Reisenden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder einem Postzettel anlanget, weiters befördern?

§. 78.

In einem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz, nach Verlauf von wenigst zweymal vier und zwanzig Stunden.

§. 79.

Welche Strafe ist auf die Uibertretung dieses Gesetzes in Hinsicht der Postmeister bestimmt?

§. 79.

Ein solcher Postmeister ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden; das zweyte Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe; und das dritte Mal mit gänzlicher Abschaffung von dem Posthause zu bestrafen.

§. 80.

Was ist wider denjenigen für eine Strafe bestimmt, der aus den sämmtlichen Erbländern durch die Polizey-Behörden abgeschafft worden, wenn er wieder zurück kehrt?

§. 80.

Ein solcher Mensch ist das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; und bey Wiederholung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 81.

Wie ist der abzustrafen, der nur aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder nur auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden?

§. 81.

Wenn ein Solcher im ersten Falle jemals, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt; ist er nach den 82. §. mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; und bey wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 82.

Wenn Jemand gangbare Münzen ohne Absicht einen Andern damit zu hintergehen, vergoldet, ist dieses auch ein sträfliches Vergehen?

§. 82.

Ja — und die Strafe hierauf ist nach den 83. §. Arrest von einem bis zu drey Monaten.

§. 83.

Ist die Haltung eines Stoß- oder Preßwerkes zum Münzprägen ohne Erlaubniß gestattet?

§. 83.

Dieses Unternehmen ist nicht nur allein verboten, sondern als eine sträfliche schwere Polizey-Uibertretung zu ahnden.

§. 84.

Was ist für eine Strafe hierauf bestimmt?

§. 84.

Ein solcher Unternehmer ist vermög den 84. §. das erste Mal nebst dem Verfalle der vorhandenen Maschinen mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate; bey wiederholter Uibertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen; und eben so nach den 85. §. derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

VII. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 85.

Wie kann sich ein öffentlicher Beamter, oder Diener einer schweren Polizey-Uibertretung schuldig machen?

§. 85.

Ein jeder, der sich in seinen Dienst- und Amtsverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, worunter vorzüglich Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind.

§. 86.

Was sind über ein solches Unternehmen für Strafen bestimmt?

§. 86.

Ein solcher Uibertreter ist nach diesen 86. §. das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; das zweyte Mal mit eben so langem strengen Arreste; hätte aber diese thätige Beleidigung zu einem Auflaufe Anlaß gegeben, oder doch geben können, so ist die Strafe vermög den 87. §. strenger Arrest von einem zu drey Monaten.

§. 87.

Wer auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, ist dieses eine schwere Polizey-Uibertretung? und was ist für Strafe auf diese Vorgebung gesetzt?

§. 87.

Diese Handlung ist allzeit als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen, und nach den 88. §. mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

VIII. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 88.

Wie werden die schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens eingetheilt?

§. 88.

In zwey beobachtende, und verbietende Obliegenheiten. Erstens nämlich: wenn gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, oder die natürlichen allgemeinen Pflichten des Menschen gehandelt wird. Zweytens: wenn etwas unterlassen wird, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Stan-

des, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist.

§. 89.

Wenn bey einer Untersuchung eine Schuld dieser unterlassenen Obliegenheit sich veroffenbaret, wodurch der Tod erfolgt wäre, was ist für denjenigen für eine Strafe bestimmt, dem diese Schuld zur Last fällt?

§. 89.

Ein Solcher kann vermög diesen §. nach Umständen mit einfachem oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monaten, nach schweren eintretenden Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden.

§. 90.

Was ist mit demjenigen zu unternehmen, der eines Selbstmordes betreten worden, und von Ausführung desselben aus eigener Reue abgestanden ist?

§. 90.

Ein solcher Uibertreter ist vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernstliche Ermahnung zu geben.

§. 91.

Wenn die Ausführung des Selbstmordes nur zufällig oder wider Willen des Thäters unterblieben ist, was ist sonach von Seiten des Gerichtes vorzukehren?

§. 91.

Bey einem dergleichen Vorfall ist ein solcher Mensch gleich in eine sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu halten, bis er durch sittliche

und physische Heilmittel zur Vernunft und Erkenntniß seines Fehlers zurück geführet wird; über das begangene Reue zeigt, und für die Zukunft eine standhafte Besserung erwarten läßt.

§. 92.

Was ist aber zu thun, wenn bey einem Selbstmörder der Tod wirklich erfolgt ist.

§. 92.

Sobald ein solcher Fall dem Gerichte zur Kenntniß, oder Wissenschaft kömmt, soll der Körper des Selbstmörders bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener tief verscharret werden.

§. 93.

Welches Vergehens und Strafe macht sich derjenige schuldig? welcher in Flüssen oder Teichen, ohne dazu von der Behörde bestimmten Oertern badet; oder zur Winterszeit außer den hiezu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; oder sich bey eintretender Gefahr

§. 93.

Ein Solcher macht sich des Vergehens einer schweren Polizey-Ubertretung schuldig; und ist vermög den 93. §. mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

doch über eine Eisdecke waget?

§. 94.

Was hat eine Weibsperson, die sich von einem unehlichen Beyschlafe schwanger befindet, für gesetzliche Pflichten zu beobachten?

§. 94.

Eine solche Person muß bey ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. In so fern sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen gehindert worden, oder das lebendig geborne Kind von Zeit der Geburt binnen 24 Stunden gestorben wäre; so ist sie verbunden einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben bey einer Fehlgeburt, das unzeitige Kind, oder bey einer natürlichen Geburt, das todte Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Wie wird eine solche Weibsperson gestraft, die eine solche Geburt verheimlichet?

§. 95.

Diese ist nach den 95. §. mit strengem Arreste nach vorkommenden schweren oder gelindern Umständen

von drey bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 96.

Wer Jemanden aus Unvorsichtigkeit durch Fahren, Reiten tödtet, oder töḋlich verwundet; ist dieses eine gesetzliche Uibertretung, und was für eine Strafe ist hierauf bestimmt?

§. 96.

Diese Handlung ist auch ohne allen Muthwillen eine schwere Polizey-Uibertretung, und nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen. Nebstbey auch demselben nach besondern Umständen das Fahren und Reiten zu verbiethen. Und zeiget sich, daß hiezu das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und nebst obiger Strafe noch vermög den 179. §. mit fünf und zwanzig bis Hundert Gulden zu bestrafen.

§. 97.

Wer ohne Berechtigung sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chyrurg abgibt, und daraus ein Gewerbe macht; ist eine solche Unternehmung gesetzwidrig?

§. 97.

Ja — und nach den 98. §. als eine schwere Polizey-Uibertretung zu ahnden.

§. 98.

Was ist auf einen solchen vorkommenden Fall für eine Strafe gesetzt?

§. 98.

Ein solcher Mensch soll mit Arrest nach Länge der Zeit, und des etwa hiedurch verursachten Schadens, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; und ein Ausländer nach vollendeter Strafzeit aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

§. 99.

Wie ist der Verkauf verbotener Arzneymittel, sobald er zur gerichtlichen Wissenschaft kömmt, zu ahnden?

§. 99.

Dieses Unternehmen ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Subjekte zu bestrafen; und zwar an dem Eigenthümer, wenn er davon nichts gewußt hat, wegen Mangel der Aufsicht; das erste Mal mit fünf und zwanzig; und bey dem zweyten Fall mit fünfzig bis hundert Gulden; bey dem dritten Uibertretungsfalle aber ist ihm die Apotheke abzunehmen, und ein Provisor zu bestellen.

§. 100.

Wie ist der Apotheker aber für den Fall zu bestra-

§. 100.

Bey diesem Umstande ist derselbe gleich das erste

fen, wenn er von dem verbotenen Verkaufe der Arzneyen Wissenschaft gehabt hat?

Mal mit einer Strafe von fünfzig bis hundert Gulden; im zweyten Falle von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen: Und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 101.

Wenn aber dem Provisor bey der Aufsicht Nachläßigkeit zur Last fällt, wie ist selber zu bestrafen?

§. 101.

Dieser ist das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; das zweyte Mal nach den 102. §. mit Entfernung vom Dienste zu bestrafen. Hätte er aber auch von dem Verkaufe Wissenschaft, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu belegen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 102.

Wie ist der Apothekergesell, (Subjekt) welcher verbotene Arzneyen mit Vorwissen seines Herrn,

§. 102.

Dieser ist nach dem ersten Fall mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; im zweyten Falle

aber ohne Kenntniß desselben verkaufet, zu bestrafen?

§. 103.

Was ist von Seiten des Gerichts zu veranlassen, wenn dasselbe Kenntniß erhält, daß die Arzneyen falsch und schlecht durch Unreinigkeit der Geschirre, oder aus schlechten Materialien zubereitet werden? und was hat der Arzt, dem so ein Fall bey einem Kranken vorkömmt, zu thun?

aber nach Beschaffeit der Umstände vermög den 10. §. mit strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu bestrafen; und bey einem zweyten Uibertretungsfalle dem Urtheile beyzusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen, und er weiters als Apothekergesell zu dienen, für unfähig erkläret werden soll.

§. 103.

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen; bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse gegeben hat. Und der Arzt, dem ein solcher Umstand vorkommt, hat unter eigener Verantwortung der Obrigkeit alsogleich hievon die Anzeige zu machen.

§. 104.

Wie ist der Apotheker zu behandeln, bey dem eine solche Fahrlässigkeit in Zurichtung der Arzneyen vorgehet?

§. 104.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bey Wiederholung um hundert Gulden bestrafet; und bey öfterer solcher Fälle ist demselben auf eine unbestimmte Zeit ein Provisor zu bestellen.

§. 105.

Wie ist ein Provisor in einem solchen Falle zu bestrafen?

§. 105.

Dieser ist nach den 107. §. bey dem ersten Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte **Mal** durch Arrest mit Verschärfung von Fasten zu bestrafen; und bey öfteren Fällen vom Provisordienste zu entfernen.

§. 106.

Wie ist derjenige zu behandeln, der in der Apotheke Arzneyen verwechselt, und so hinaus gibt?

§. 106.

Dieser ist mit Arrest von einer Woche; bey öfter unterlaufenden derley Fällen mit Verlängerung und Verschärfung des Arrestes bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 107.

Wie ist der unberechtigte Verkauf innerer und äu-

§. 107.

Ein jeder, der ohne ertheilter besonderer Bewil-

ßerer Heilmittel verboten und zu bestrafen?

ligung Arzneymittel verkauft, ist unter was immer für einer Gestalt oder Benennung der veräußernden Arzneyen, als ein schwerer Polizey=Uibertreter; und zwar nach den 109. §. mit Arrest von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen. Bey öfterer Wiederholung ist der Arrest zu verschärfen; und hätten sich bey diesem Verkauf auch schädliche Folgen ergeben, so ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten wider den Schuldigen zu verhängen. Außer diesem ist der Verkäufer bey doppelter Strafe nach dem 110. §. allen Vorrath dieser Materialien der Obrigkeit einzuliefern verbunden; und so ein solcher Uibertreter ein Ausländer wäre, ist selber nebst obiger Strafe, aus allen Erbländern abzuschaffen.

§. 108.

Was hat mit einem solchen Heilarzte zu geschehen, der nach Erkenntniß der Fakultät bey Behandlung

§. 108.

Einem solchen Arzte ist die Praxis so lang zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Fakultät

eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit klar am Tage liegt, und der Kranke gestorben, oder zu Erwerbung seines Brodes unfähig gemacht worden ist?

dargethan hat, daß er die ihm gemangelten Kenntnisse sich erworben habe.

§. 109.

Wie ist mit einem Wundarzte fürzugehen, der bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch wesentlich an seinem Körper verunglückt worden?

§. 109.

Ist die nämliche Bestrafung, wie wider den Arzt zu verhängen.

§. 110.

Wenn ein Arzt- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand selben zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben, überführet werden kann, was ist wider selben für eine Strafe bestimmt?

§. 110.

Ein solcher Mensch ist im erweislichen Falle mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden nach den 113. §. zu belegen.

§. 111.

Wie sind diejenigen zu bestrafen, die aus Vernachläßigung, den ihrer

§. 111.

Diese sind vermög den 114. §. nach Beschaffenheit der Umstände mit Ar-

Pflege anvertrauten Kranken, nicht den nothwendigen Beystand leisten?

rest von einem, bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 112.

Was ist für eine gesetzliche Strafe für diejenigen bestimmt, die ohne obrigkeitlicher Erlaubniß mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift handeln?

§. 112.

Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Beschaffenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen, und aus einander zu setzen.

§. 113.

Wenn ein Handelsmann oder Krämer, der unbefugt ist, Gift zu verkaufen, aber dennoch dasjenige beobachtet, was hierüber die Gesetze vorschreiben, ist selber straffällig oder nicht?

§. 113.

Ja — und es ist ein Solcher das erste **Mal** nebst dem Verlust der Giftwaaren nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden; das zweyte **Mal** nebst der doppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate; und das dritte Mal mit Verlust seines Handels zu bestrafen.

§. 114.

Wie ist aber ein solcher unberechtigter Handelsmann oder Krämer, der

§. 114.

Ein solcher ist nach den 117 §. gleich bey der ersten Uibertretung seines

ohne vorgeschriebener beobachtender Vorsicht Gift verkauft, zu bestrafen?

Handels verlustiget; und zeigt sich, daß dieser Verkauf schon durch längere Zeit ausgeübt worden, und dadurch Jemand sogar um das Leben gekommen ist, oder an seiner Gesundheit Schaden gelitten hätte, so ist wider selben noch strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu verhängen.

§ 115.

Wie sind herumziehende Krämer, oder sogenannte Hausirer zu behandeln, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren zum Kauf herumtragen, zu behandeln?

§. 115.

Diese sind im Betretungsfalle nach den 118 §. sogleich in gerichtlichen Verhaft zu bringen, und ihnen die Feilschaften abzunehmen; und wenn sich bey der Untersuchung zeigt, daß dieser Verkauf schon durch längere Zeit getrieben, und Schaden verursacht worden; so ist der Uibertreter mit öffentlicher Ausstellung, und strengem Arreste von ein bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 116.

Ist bey Apothekern, oder denjenigen Handelsleuten, so zum Giftver-

§. 116.

Eine jede solche unterlassende Handlung ist vermög den 119. §. als eine

kaufe berechtigt sind, die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichten bey dem Verkaufe eine sträfliche Handlung? und welche Strafe ist hierauf gesetzt?

schwere Polizey-Uibertretung zu bestrafen; und ist ein solcher, der jemanden ohne obrigkeitlichen Zeugniß, Gift, unter was immer für einem Vorwande verabfolget, nach den 120. §. das erste Mal mit fünfzig Gulden; und das zweyte Mal mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen.

§. 117.

Wie ist derjenige zu behandeln, der bey einer gerichtlichen Untersuchung sich nicht mit dem Vormerkbuch oder einer andern bestehenden Ordnung auszuweisen vermag?

§. 117.

Dieser ist vermög den 121. §. das erste Mal mit fünfzig; das zweyte Mal mit hundert Gulden; und bey weiterer Fortsetzung mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen.

§. 118.

Wie sind diejenigen zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen, die in der gehörigen Absönderung der Giftwaaren von den übrigen, oder in Bezeichnung der Gefäße, oder in Verschließung derselben sich Nachlässigkeiten zu Schuld kommen lassen?

§. 118.

Bey einem solchen entdeckenden Fall bleibt immer der Apotheker oder Handelsmann verantwortlich; und ist ein solcher nach den 122. §. bey blosser Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; und bey fer-

nerer Betretung diese Strafe allzeit zu verdoppeln.

§. 119.

Wie sind diejenigen zu bestrafen, welche Gift, oder giftartige Materialien nicht stets unter gehöriger Verwahrung halten?

§. 119.

Die sich eine solche versäumte Nachlässigkeit zu Schuld kommen lassen, sind nach eintretenden Umständen von einer Woche bis zu drey Monaten nach den 124. §. mit Arrest zu bestrafen, welcher nach Beschaffenheit noch mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 120.

Welche Obliegenheiten haben diejenigen, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, zu beobachten?

§. 120.

Diese Gifte hat der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bey einer Schuldtragung dieser unterlassenden Pflicht, ist selber, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen ist, mit Arrest von einer Woche bis zu drey Monaten zu bestrafen; auch bey Umständen der Arrest nach den 124. §. mit Fasten zu verschärfen.

§. 121.

Wie ist derjenige, der verbotenes oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder wann ihm ein derley Gewehr zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, oder der Obrigkeit hievon nicht die Anzeige macht, von Gericht aus zu behandeln?

§. 121.

Ein solcher soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden? und ist Jemand mit einem solchen Gewehre wirklich verwundet, oder getödtet worden, so ist strenger Arrest von einem bis drey Monate nach den 126. §. zu verhängen.

§. 122.

Welche Vorsicht ist von den Jägern oder anderen Partheyen, die bey Haus geladenes Gewehr halten, zu beobachten?

§. 122.

Alle diejenigen Partheyen sind nach den 127. §. verpflichtet, solche Gewehre vor Kindern, und andern unvorsichtigen, und unerfahrnen Leuten zu verwahren; und wenn durch diese Verwahrlosung Jemand zu Schaden kömmt; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maßgabe der grösseren Fahrlässigkeit noch verschärfet; und wenn Jemand schwer verwundet, oder gar getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

§. 123.

Wie ist derjenige von Seiten des Gerichts zu behandeln, der ohne böse Absicht und Vorsatz gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 123.

Ein solcher ist nach den 127. §. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bey eintretenden Umständen auch mit strengem Arreste zu bestrafen.

§. 124.

Wie ist derjenige, der die Zeit bey der Todtenbesichtigung unrichtig anzeigt, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Begrabung der Scheintodten zuvorzukommen gesetzlich angeordnet ist, zu bestrafen?

§. 124.

Ein derley Ubertreter ist nach den 129. §. mit strengem Arrest von ein bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 125.

Wie ist die Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht bey Kindern, und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind, von Gericht zu ahnden?

§. 125.

Wenn dadurch ein solches Kind oder ein anderer derley Schwächling getödtet oder schwer verwundet wird; ist diejenige Person, welcher die Aufsicht über solche Menschen anvertraut ist, bey erweislicher Sorglosigkeit nach den 130. §.

mit Arrest von drey Tagen, bis zu drey Monaten; bey eintretenden erschwerenden Umständen auch mit Fasten und Züchtigung zu bestrafen.

§. 126.

Wie sind diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht insbesondere obliegt, zu bestrafen, wenn sie Kinder an gefährlichen Orten sich allein überlassen, und selbe am Leben, oder an der Gesundheit verunglückt werden?

§. 126.

Derley Menschen sind vermög den 131. §. bey erwiesener Vernachlässigung ihrer Pflicht, mit ein- bis dreymonatlichen strengen Arrest zu bestrafen; und wenn die Verunglückung eines Kindes noch verheimlichet wird, ist die Strafzeit noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen.

§. 127.

Wie ist diejenige Weibsperson, die sich einer schädlichen oder sonst ansteckenden Krankheit bewußt ist, und mit Verschweigung oder Verheimlichung derselben als Amme Dienste genommen hat, zu behandeln?

§. 127.

Eine solche Weibsperson ist vermög den 132. §. mit dreymonatlichem strengen Arreste, welcher durch Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 128.

Wenn bey einem vorhabenden neuen Bau die vorgeschriebenen nöthigen Warnungszeichen unterlassen werden, was ist von Seiten des Gerichts zu veranlassen?

§. 128.

Bey solch einem unterlassenen Falle ist der Baumeister oder derjenige, der die Aufsicht bey dem Baue hat, nach den 133. §. für jeden Fall um zehn, bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Und wäre Jemand wegen dieser unterlassenen Obliegenheit beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit der Umstände und des Vorfalles nebst der Geldstrafe, noch Arrest von einem bis drey Monaren zu verhängen.

§. 129.

Was ist bey einem besorgenden Einsturz eines Hauses oder andern Gebäudes, von einem solchen Eigenthümer, oder wer sonst hierüber die Aufsicht hat, zu veranlassen?

§. 129.

Ein solcher Mensch ist verpflichtet unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherstellung kommen zu lassen. Und in so fern diese Vorsicht unterlassen worden; so ist nach den 134. §., wenn gleich der Einsturz nicht wirklich erfolgt, jede solche Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden; ist aber der Einsturz wirklich erfolgt,

daben jedoch Niemand beschädiget worden; so ist die Strafe nach den 135. §. von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst obiger Geldstrafe, noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 130.

Wie ist ein Baumeister, der einen Bau mit Gerüsten aufführet, oder Theile eines Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzet, auf eine Anzeige von Gerichte zu behandeln.

§. 130.

Ein solcher Baumeister ist, wenn gleich Niemand durch den Einsturz dabey verunglückt worden, vermög den 136. §. das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist selber nebst obiger Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, und zwar, unter Verlust des Baumeisterrechts.

§. 131.

Wenn aber Jemand bey einem solchen Baue durch den Einsturz getöddtet, oder schwer verwundet wird, wie ist sonach der Schuldtragende Baumeister anzusehen, und zur Verantwortung zu ziehen?

§. 131.

Ein solcher Baumeister ist nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu verbiethen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 132.

Wenn sich aber bey der Untersuchung eines solchen Baues grobe Unwissenheit von Seite des Baumeisters veroffenbaret, wie ist mit ihm sodann fürzugehen?

§. 132.

Einem solchen Baumeister ist sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues nach den 138. §. zu untersagen.

§. 133.

Wenn bey einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, was haben diejenigen zu thun, wo sich derselbe aufhält?

§. 133.

Diese haben vermög den 140. §. der Gesundheitsaufsicht, oder der Obrigkeit hievon sogleich die Anzeige zu machen; bey welcher Unterlassung sie sonst mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen sind.

§. 134.

Wer bey einem Hund, oder sonst einem Thiere Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur Vermuthungen dieser Krankheit wahrnimmt, was hat ein solcher zu thun?

§. 134.

Ein solcher Mensch hat sogleich bey Strafe dem Gerichte die Anzeige zu machen, damit dieses Thier in Sicherheit gebracht, oder vertilgt werde.

§. 135.

Wie ist ein solcher Mensch bey Unterlassung dieser gesetzlichen Obliegenheit zu bestrafen?

§. 135.

Diese Unterlassung ist als eine schwere Polizey-Uibertretung, mit Arrest, anzusehen; und ein solcher Mensch ist bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren nach den 141. §. zum strengen Arrest von drey Tagen bis drey Monaten zu verurtheilen.

§. 136.

Ist Jedermann erlaubt wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten?

§. 136.

Nein — die Haltung solcher Thiere ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß Niemanden gestattet.

§. 137.

Was ist für diejenigen für eine Strafe bestimmt, die ohne einer gerichtli-

§. 137.

Bey einem solchen Falle ist nicht allein das schädliche Thier sogleich wegzuschaf-

chen Bewilligung schädliche Thiere sich halten?

fen, sondern der Eigenthümer ist nach Beschaffenheit der Umstände auch vermög den 142. §. zu einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu verurtheilen; und wenn Jemand von einem solchen Thiere noch beschädigt worden, so ist vermög den 143. §. ein solcher Uibertreter nach Maß des Schadens mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis ein Hundert Gulden zu belegen.

§. 138.

Wenn aber Jemand mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein wildes Thier hält, ist selber auch für dieses dennoch bey einem widrigen Zufalle verantwortlich?

§. 138.

Ein solcher ist nach den 144. §. für selbes stets verantwortlich; und wenn Jemand aus erwiesener Vernachlässigung beschädiget worden, ist der Eigenthümer nach Umständen zu einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

§. 139.

Was hat der Eigenthümer eines häuslichen Thieres von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, zu beobachten? und

§. 139.

Jeder solcher Thierhalter ist verbunden sowohl bey Haus als außer Haus, wenn er Gebrauch hievon macht, ein solches Thier sorgfältig

falls Jemand von selbem beschädiget worden, wie ist solcher zu bestrafen?

zu verwahren, damit Niemand beschädiget werden kann; und wenn die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit auch ohne erfolgter Beschädigung geschieht, so ist eine Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden; bey wirklichen Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu erkennen.

§. 140.

Wie ist derjenige, der durch Anhetzen, Reitzen, oder was immer für eine Handlung erweisliche Ursache gibt, und wirklich veranläßt, daß Jemand durch ein Thier beschädiget wird, zur Strafe zu ziehen?

§. 140.

Ein solcher Verursacher ist nach den 146. §. mit Arrest von einer Woche, nach Umständen auch mit Fasten und Züchtigung verschärfet, zu bestrafen.

IX. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Gesundheit.

§. 141.

Wem ist bey einer entstehenden Pest zur Verhüthung des weiter vorrückenden Uibels diese Veranstaltung überlassen?

§. 141.

Diese Besorgniß ist ganz dem Militär, nach den schon bestehenden Verordnungen mittels Ziehung eines Kordons überlassen.

§. 142.

Wenn bey einer ansteckenden Krankheit der Gesundheits-Commission, die Kleider oder Geräthschaften der Verstorbenen, zur Vertilgung oder Reinigung derselben, verheimlichet werden, wie ist der Schuldtragende zur Verantwortung zu ziehen?

§. 142.

Bey einem solchen Vorfalle ist der Schuldtragende nach dem 148. §. nach Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 143.

Wie sind Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe, etwas entzieht, zu bestrafen?

§. 143.

Derley sachfällige Menschen sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drey Monaten nach den 149. §. bestraft werden.

§. 144.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeorduet ist, etwas für sich zurück behält, wie ist er zu bestrafen?

§. 144.

Dieser ist nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges vermög den 150. §. mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 145.

Welcher Strafe unterliegen jene, die bey ansteckenden Krankheiten verbotene Geräthschaften wissentlich an sich kaufen?

§. 145.

Diese sind nach den 151. §. mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 146.

Wie sind diejenigen Menschen, die in einen Brunnen, Zisterne, Fluß oder Bach, dessen Wasser zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas werfen, und hierdurch das Wasser verunreinigen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 146.

Derley Menschen sind als schwere Polizey-Ubertreter mit Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtenden grossen Muthwillen oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche nach den 152. §. zu bestrafen.

§. 147.

Wie ist der Fleisch-Verkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh für den Unterlasser dessen, zu ahnden und zu bestrafen?

§. 147.

Ein solcher Verkäufer ist das erste Mal nebst dem Verluste des nicht beschauten Viehes, oder des daraus gelösten Geldes mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden; bey der zweyten Ubertretung mit Verdopplung dieser Geldstrafe; und bey einem dritten Falle mit Verluste seines

Gewerbes zu bestrafen; und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig zu erklären.

§. 148.

Wie ist gegen diejenigen zu verfahren, die bey einer sich äussernden ansteckenden Viehkrankheit den abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichen?

§. 148.

Diese sind, nach den 154. §., in so fern sie nicht die diesfalls bestehenden Vorschriften beobachten, als schwere Polizey-Uibertreter zu bestrafen; und wenn ein solcher zum Bauernstande gehört, ist er mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, und während der Strafzeit mit öffentlicher Gemeinde-Arbeit; die übrigen Klassen aber sind von einem bis drey Monaten mit Arrest zu belegen.

§. 149.

Wenn sich aber aus dieser Verheimlichung des Viehes, oder der nicht befolgten Vorschrift, das Uibel zum grösseren Nachtheile verbreitet hätte, wie ist sodann gegen derley Uibertreter die Strafe zu verhängen?

§. 149.

Gegen solche ist die Strafe vermög den 155. §. zu verdoppeln, und nach eintretenden erschwerenden Umständen, sind diese auch zu strengem Arreste zu verurtheilen.

§. 150.

Wie sind jene Gewerbsleute, die ihre Getränke zum Nachtheil der Gesundheit verfälschen, von Gerichte zu behandeln?

§. 150.

Derley Menschen sind als schwere Polizey-Uibertreter nach den 156. §. nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie diese Unternehmung getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen; bey der zweyten Uibertretung ist nach den 157. §. die Geldstrafe zu verdoppeln; und beym dritten Falle ist nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen.

§. 151.

Wenn sich aber bey der Untersuchung des Getränkes eine Mischung oder Beysatz, welcher der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, zeiget, wie sind sonach die Schuldigen dieser Art zu bestrafen?

§. 151.

Bey einem solchen Falle ist das ganze Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes ist ein solcher Uibertreter mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben; auf sechsmo-

natlichen strengen Arrest zu verurtheilen.

§. 152.

Wie ist ein Zinngiesser, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn verfertiget, und dieses Materiale mit Bley verfälscht, von Seite des Gerichtes zur Verantwortung und Strafe zu ziehen?

§. 152.

Ein solcher Handwerksmann, oder Künstler ist als ein schwerer Polizey-Uibertreter nach den 159. §. das erste Mal nebst dem Verluste der aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorräthe mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder in so fern hiedurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, mit Verlust seines Gewerbes zu bestrafen.

Uibrigens ist auch vermög den 160. §. jeder Zusatz, Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Ma-

terialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Aufbewahrung gebrauchten Gefässe einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Uibertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden; oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, oder nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen.

X. Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uibertretungen.

§. 155.

Wie ist die Selbstverstümmlung oder Selbst-

§. 155.

Eine jede vorsetzliche körperliche Selbstverle-

verletzung des Körpers von Gerichte zu ahnden?

zung ist als eine schwere Polizey-Uibertretung nach Beschaffenheit der That und Umstände vermög den 161. §. mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 156.

Wie ist eine solche Selbstverstümmlung, die um sich dem Militarstande zu entziehen geschehen ist, zu behandeln?

§. 156.

Ein solcher Thäter soll nach vollstreckter Strafe des strengen Arrestes von 14 Tagen bis zu drey Monaten nach den 162. §. doch noch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 157.

Wie sind solche körperliche Verletzungen, die bey Raufhändeln für sich gehen, von Seite des Gerichtes auf eine vorkommende Klage zu behandeln?

§. 157.

Eine jede solche Verletzung, die sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, ist jeder hieran Theilhabender mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; die Urheber und Radelführer aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 158.

Wie ist eigentlich das Recht der häuslichen Züchtigung zu verstehen, damit selbe in keine Mißhandlung ausarte, und sonach der Strafe unterliege?

§. 158.

Diese Züchtigung der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und endlich der Gesindehälter an dem Dienstvolke, darf nie so weit gehen, daß der Körper Schaden leidet, sonst ist solche allzeit nach den 165. §. als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen und zu ahnden.

§. 159.

Wie ist die Mißhandlung der Aeltern an ihren Kindern von Gericht aus, zu untersuchen — zu ahnden, und endlich zu bestrafen?

§. 159.

Wenn sie mit Beseitigung der Lieblosigkeit so weit gehet, daß solche mit Gewalt wider die Natur läuft, so sind sie das erste Mal vor Gericht zu rufen, und ist ihnen ihr liebloses Betragen, mit Ernste und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist denen Aeltern ein Verweis zu geben, und unter Bedrohung zu bedeuten, daß sie bey einer abermali-

gen Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte erzogen werden würde; und bey einem dritten Rückfalle ist ihnen das Kind abzunehmen; und in so fern die Aeltern die Erziehungsköſten zu tragen unvermögend wären, soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorget, die Mißhandlung aber nach den 168. §. mit Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monaten bestrafet werden.

§. 160.

Wie ist eine solche schwere Polizey-Uibertretung der Vormünder zu ahnden?

§. 160.

Die Strafe der Mißhandlung eines derley Vormundes an seinem Mündel ist sogleich nach den 169. §. das erste Mal, Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Ver-

weis; bey unentgeltlicher Vormundschaft aber Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Und begehet ein solcher Vormund bey einem andern Mündel nochmals diese Fehltritte; so ist er ferner zur Vormundschaft unfähig zu erklären, und nebstbey auf die Strafe, welche in dem 168. §. für die Aeltern bestimmt ist, zu erkennen.

§. 161.

Wie ist die gegenseitige Mißhandlung zwischen Eheleuten zu verhandeln und zu bestrafen?

§. 161.

Wenn ein Gatte den andern so übel behandelt, daß der Körper Schaden leidet, so sind auf eine vorkommende Beschwerde beyde Theile nach vorausgegangener Untersuchung der Mißhandlung vorzufodern, und dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben: nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monaten; und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen.

§. 162.

Wie sind Erzieher und Lehrer von beydem Geschlechte, in so fern sie einer Mißhandlung an ihren Zöglingen oder Schülern beschuldigt werden, zu bestrafen?

§. 162.

Diese sind das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe nach den 172. §. fernerhin zu diesem Geschäfte untauglich zu erklären.

§. 163.

Wie ist die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn, die sie an Dienstboten, und Lehrjungen ausüben, zu bestrafen?

§. 163.

Diese sind nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen aber, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 164.

Wie sind diejenigen zur Verantwortung zu ziehen,

§. 164.

Die Eigenthümer solcher Wesen sind um zehn

die an einem öffentlichen Platze, an der Strasse, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, lassen?

bis fünfzig Gulden zu bestrafen; oder mit Arrest von drey Tagen bis zu vierzehn Tagen zu belegen; bey mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

§. 165.

Wie ist sich bey Wägen, wovon die Pferde in dem Gasthofe oder Wirthshause eingestellt sind, zu benehmen, und wer ist diesfalls zur Verantwortung zu ziehen?

§. 165.

Bey einem solchen Falle ist immer der Gastwirth nach den 175. §. zur Strafe zu ziehen.

§. 166.

Was ist bey Führung eines Baues, bey grossen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder falls Baumaterialien, Waaren, oder Wägen über Nacht auf Strassen belassen werden müssen, zu beobachten?

§. 166.

Ein solcher Umstand muß immer der Obrigkeit angezeiget werden, damit Laternen oder Warnungszeichen aufgestellet werden; widrigens bey solcher Unterlassung nach den 174. §. der Schuldtragende von zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drey

bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 167.

Wenn aber bey solchen Fällen wirklich Jemand schon zu Schaden gekommen ist, wie ist ein solch Schuldtragender zu bestrafen?

§. 167.

Dieser ist nach Maß des erlittenen Schadens nach den 89. §. im allgemeinen mit einfachen strengem Arreste, auch angemessener Verschärfung zu bestrafen.

§. 168.

Wie sind diejenigen, die etwas an Strassen, vor Fenstern, Erkern, ohne des Herabfallens gesichert zu seyn, stellen, oder etwas herabwerfen, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen?

§. 168.

Ein solcher Schuldtragender soll von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche; bey eintretenden erschwerenden Umständen aber, nach den 135. §. nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von ein bis drey Monaten bestraft werden.

§. 169.

Wie sind bey schnellen unbehutsamen Fahren, oder Reiten, in zahlreich besuchten Oertern bey einer entstehenden Verletzung die Schuldtragenden zu behandeln?

§. 169.

Der Schuldtragende ist vermög den 179. §. von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, in Geld zu bestrafen.

§. 170.

Wie ist ein Kutscher oder Knecht, der seinen bespannten Wagen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 170.

Ein solcher ist das erste Mal, wenn kein Schaden erfolgt ist, mit zehn Stockstreichen; bey wiederholten Fällen aber, oder wenn wirklich ein Schaden geschehen ist, nach den 182. §. mit einmonatlichem durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

XI. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 171.

Wie ist die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften anzusehen?

§. 171.

Eine solche Verabsäumung, oder Fahrlässigkeit ist nach den 184. §. immer als eine schwere Polizey-Uibertretung zu ahnden und zu bestrafen.

§. 172.

Wie sind Maurer- oder Zimmermeister, die bey

§. 172.

Diese schuldtragenden Baumeister sollen vermög

Führung eines Baues etwas anlegen, was in der Löschordnung wegen Feuersgefahr verboten ist, zu bestrafen?

den 185. §. nebst den auf ihre Unköſten ordnungswidrigen angelegten Theil, abbrechen, und nach der Vorschrift herstellen; und das erste Mal insbesondere mit 25 bis 200 Gulden; bey solcher wiederholter Uibertretung, nach den 186. §. mit doppelter Geldstrafe; und beym dritten Male alle weitere Bauführung für allzeit eingestellet werden.

§. 173.

Wie haben sich Polierer oder Aufseher bey solch' einem ordnungswidrigen Baue zu benehmen?

§. 173.

Vermög den 187. §. sollen sich diese bey Strafe des Arrestes von zwey Monaten, bey so einem Baue nicht gebrauchen lassen.

§. 174.

Wie sind Töpfer (Hafner), Blechschmide und Schlossermeister ꝛc. oder wer immer sonst Oefen gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung verfertiget, von Gericht zu behandeln?

§. 174.

Diese sind nach dem 188. §. das erste Mal von fünf bis fünf und zwanzig Gulden in Geld; das zweyte Mal mit doppelter Geldstrafe; und das dritte Mal mit Verlust ihres Gewerbes zu bestrafen.

§. 175.

Wie ist der Gesell eines solchen Meisters, der einen feuergefährlichen Ofen setzt, zu behandeln?

§. 175.

Dieser soll sich nach den 189. §. bey Strafe des Arrestes von 3 Tagen bis zu zwey Wochen dazu gar nicht gebrauchen lassen.

§. 176.

Wie sind diejenigen, die ohne Feuerbeschau, oder Werkverständigen Dachzimmer anlegen, oder sonst einen Bau führen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 176.

Ein solcher Unternehmer ist vermög den 190. §. mit 25 fl. bis 200 fl. in Geld zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet, so hat er solches gleich abzubrechen, und vorschriftmäßig herzustellen.

§. 177.

Wie ist gegen Rauchfangkehrer, oder Schornsteinfeger, welche die Anzeige des feuergefährlichen Vorfalls zu machen unterlassen, zu verfahren?

§. 177.

Diese Gesellen oder Meister sind nach den 192. §. mit wochenlangen Arreste zu bestrafen.

§. 178.

Wie sind die Meister, welche derley Anzeigen ihrer Gesellen übergehen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 178.

Ein solcher Meister soll nach den 193. §. mit fünf bis fünfzig Gulden in Geld bestraft werden.

§. 179.

Wie sind die Meister, die in ihrem Bezirke, wegen richtiger Fegung die Nachsicht unterlassen, zu bestrafen?

§. 179.

Ein solcher nachlässiger Meister ist gleichfalls nach den 193. §. mit fünf bis fünfzig Gulden in Geld zu bestrafen.

§. 180.

Wie sind die Kaufleute oder Krämer, die mit Schießpulver zu handeln berechtiget sind, und hiebey die vorschriftmässige Aufbewahrung nicht beobachten, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 180.

Diese sollen nach den 195. §. das erste Mal mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe von 25 fl.; das zweyte Mal nebst diesem Verlust mit Verdopplung der Geldstrafe; und das dritte Mal mit einmonatlichem Arreste und Verlust des Handels mit Schießpulver bestraft werden.

§. 181.

Wie sind solche Gewerbsleute, welche Vorräthe von feuerfangenden Materialien nicht vorsichtig verwahren, zu behandeln?

§. 181.

Derley Gewerbsleute sind nach dem 196. §. wegen ihrer Fahrlässigkeit nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden in Geld zu bestrafen.

§. 182.

Wie ist das Dienstvolk, welches bey der Ofenheitze Unvorsichtigkeit begeht, zu bestrafen?

§. 182.

Diejenigen, welche in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legen, sind das erste Mal nach den 198. §. mit einem dreytägigen; bey wiederholten Fällen mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 183.

Wie sind solche Dienstleute, die mit offenem Lichte an feuergefährlichen Orten herumgehen, zu behandeln?

§. 183.

Derley schuldtragende Dienstleute sollen vermög den 199. §. mit einem wochentlichen, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 184.

Wie sind aber Dienstgeber und Gewerbsinhaber, die zu derley Diensten keine Laternen verschaffen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 184.

Diese sollen vermög den 201. §. mit fünf bis fünf- und zwanzig Gulden bestraft; und in sofern er selbst auf dieser That betreten wird, von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 185.

Wie ist gegen die in

§. 185.

Solche Uibertreter sind

feuergefährlichen Orten tabackrauchende Menschen fürzugehen?

auf der Stelle zu verhaften, und nach den 202. § mit einmonatlichem durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 185.

Welcher Verantwortung unterliegen die Reisenden, die durch Wälder und Ortschaften mit Fackeln reisen?

§. 186.

Diese haben ihre Fackeln nach den 204. §. bey Strafe von fünfhundert Gulden allezeit auszulöschen; und ist solches den Reisenden von den Postmeistern bey dem Postwechsel allezeit zu bedeuten.

§. 187.

Was haben die Postilionen und Landkutscher denen Reisenden in Absicht dieser führenden Fackeln beyzubringen?

§. 187.

So bald sie an solche Orte kommen, haben sie jedesmal solches ehvor anzuzeigen; ansonst sind sie nach den 205. §. mit einem wochenlangen durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde, und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen, und sind nicht von der Stelle zu lassen, bis die Fackeln ausgelöscht sind.

§. 188.

Wie sind aber Reisende, die den Postilion oder Landkutscher mit Drohun-

§. 188.

Ein solcher Postilion oder Landkutscher hat nach den 206. §. in dem näch-

gen oder Gewalt zu fahren zwingen, zur Verantwortung zu ziehen?

sten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden glaubt, diesen Vorfall anzuzeigen; die Obrigkeit des Orts hat sodann von dem Reisenden eine Summar-Aussage aufzunehmen; und wäre es ein Unbekannter, die Sicherstellung der Strafe zu fordern, selben jedoch in seiner Reise nicht zu hindern, den ganzen Vorgang aber sogleich umständlich dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 189.

Wie ist gegen Reisende, die mit brennenden Fackeln durch ein Ort fahren, fürzugehen?

§. 189.

Vermög den 207. §. ist jeder Ort einen solchen Reisenden ohne Ausnahme befugt anzuhalten, der Obrigkeit anzuzeigen, und nach den 206. §. mit selben zu verfahren.

§. 190.

Wer eine Feuersbrunst verheimlichet, wie ist solcher von Gericht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen?

§. 190.

Dieser soll vermög den 208. §. nach Verschiedenheit des Orts und der grösseren oder kleineren Verheimlichung und hieraus entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von

zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 191.

Wie sind solche Fälle, woraus sich gewöhnlich Feuersgefahr besorgen läßt, zu ahnden und zu bestrafen?

§. 191.

Diese sind nach Umständen und der Beschaffenheit nach den 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. und 203. §. mit Geld und Arrest zu bestrafen.

§. 192.

Welche Diebstähle sind nur als schwere Polizey-Uibertretungen zu behandeln, und wie sind solche zu bestrafen?

§. 192.

Alle diejenigen Diebstähle, die nicht in dem Kriminal-Gesetzbuche §. 152. bis 156. als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind; und deren Betrag in einem oder mehreren Angriffen nicht 25 fl. übersteigt, noch mit einem in obbemeldten Paragraphen eintretenden erschwerenden Umstande vollzogen worden; sind nach den 210. §. mit einfachen oder strengen Arreste von einer Woche bis zu 3 Monaten zu bestrafen, nach Umständen kann der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärft werden.

§. 193.

Wie sind mindere Veruntreuungen und Betrügereyen zu behandeln?

§. 193.

Diese sind gleichfalls nach den 210. §. mit einfachem und strengem Arreste als schwere Polizey-Ubertretungen zu bestrafen, in so fern solche vermög den Kriminal-Gesetzbuch §. 161. und 163. den Werth von 25 fl. nicht übersteigen, für welchen Fall selbe dann als Verbrechen zu behandeln sind.

§. 194.

Wie und wann sind Entwendungen zwischen Eheleuten, Aeltern, Kindern, und Geschwistern zu ahnden und zu strafen?

§. 194.

Derley Entwendungen, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung geschehen, können nur dann, wann das Haupt der Familie um gerichtlichen Beystand ansuchet, nach den 210. §. zur Strafe gezogen, und zu einem einfachen oder strengen Arreste verurtheilet werden.

§. 195.

Wie ist die Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen schwerer Polizey-Ubertretungen

§. 195.

In so fern derley Fälle nicht vermög dem Kriminal-Gesetzbuch §. 165. und 166. wegen den Be-

zu behandeln und zu bestrafen?

trag von mehr als 25 fl. zu einem Verbrechen geeignet; sind solche vermög dem 215. §. nach den 210. §. mit einfachem oder strengem Arreste zu bestrafen.

§. 196.

Wenn aber derley Diebstähle oder Veruntreuungen schwerer Polizey-Uibertretungen noch vor gerichtlicher Entdeckung zurückgestellt werden, was ist da zu unternehmen?

§. 196.

In so fern noch vor gerichtlicher Entdeckung und Anzeige eine freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschieht, hört es auf eine schwere Polizey-Uibertretung zu seyn.

§. 197.

Wie sind Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dieteriche oder Hauptschlüssel unbekannten Personen verfertigen, oder andere derley Arbeiten verrichten, anzusehen, und zur Verantwortung zu ziehen?

§. 197.

Diese sind nach den 127. §. das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. zu belegen; das zweyte Mal ist die Strafe zu verdoppeln; und bey der dritten Uibertretung sind solche mit Verlust ihres Gewerbes zu bestrafen.

§. 198.

Wie sind derley Gesellen von Schlossern, und Feuerarbeitern, die sich einer solchen unerlaubten

§. 198.

Diese sind nach den 218. §. dafern sie ohne Vorwissen ihrer Meister solches für sich thun, das

Arbeit betreten lassen, zu bestrafen?

erste Mal mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen; bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 199.

Wie sind Trödler, (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten Sachen, Gewerbe und Handel treibt, wenn sie einem Unmündigen etwas abkaufen, zu behandeln?

§. 199.

Diese sollen vermög den 219. §. nach Umständen ihrer Person und Sachen mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung; bey wiederholten Fällen mit doppelter, oder durch Arrest verschärften einfachen Geldstrafe belegt werden; und wenn keine Besserung erfolgt, so ist solchen Uibertretern ihre Befugniß abzunehmen, Ausländer aber für beständig abzuschaffen.

§. 200.

Wie sind Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter zur Ver-

§. 200.

Diese sind, dafern sie solche ihnen bedenklich scheinende Leute nicht gleich bey

antwortung zu ziehen, in so fern sie von verdächtigen Menschen derley Waaren abkaufen?

dem Anbothe ihrer Waaren der Obrigkeit anzeigen, vermög den 221. §. mit 25 bis 100 fl. im Geld zu bestrafen.

§. 201.

Wie sind Gold- und Silberarbeiter, welche geschmolzenes Gold und Silber, das nicht nach Vorschrift mit dem Namen eines Meisters bezeichnet ist, kaufen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 201.

Diese sind schuldig solche Leute anzuhalten, und verhaften zu lassen; im widrigen Fall sind selbe nach den 222. §. mit 50 bis 500 fl. in Geld zu bestrafen.

§. 202.

Wie sind diejenigen Gewerbsleute bey Uibertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maß, Gewicht, oder Eigenschaft, worüber schon eine Strafe bestimmt ist, zu behandeln?

§. 202.

Derley Gewerbsleute sollen bey vorausgegangener fruchtloser Bestrafung zum dritten Male mit Verlust des Gewerbes nach den 226. §. als schwere Polizey-Uibertreter bestraft werden.

§. 203.

Wie sind Verabredungen mehrerer Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums zu ahnden und zu bestrafen?

§. 203.

Sobald solche Gewerbsleute eines Gewerbes sich einverstanden mitsammen abreden, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zu erhöhen, oder zu ihren eigenen Vortheil

herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen; ist dieses Unternehmen allzeit als eine schwere Polizey-Uibertretung anzusehen, und vermög den 227. §. nach Maß der Theilnahme zu bestrafen.

§. 204.

Wie sind aber Urheber und Vorsteher, bey einer solchen schweren Polizey-Uibertretung zu behandeln?

§. 204.

Die Urheber sind nach den 228. §. mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten, und wenn sie zugleich Vorsteher sind, nebst obiger Strafe, mit Entsetzung und fernerer Verwaltung ihres Amtes zu belegen, die übrigen Theilnehmer aber nach der Reihe mit enger Verschließung, und durch Fasten verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate abzustrafen.

§. 205.

Wie sind Verabredungen der Handwerksgesellen um sich durch Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Taglohn von ihren Mei-

§. 205.

Die Radelsführer sind nach den 229. §. mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen.

stern zu erzwingen, zur Verantwortung zu ziehen?

§. 206.

Wie sind Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern, zu behandeln?

§. 206.

Derley Gewerbsleute, sobald sie derley Sachen, die zum täglichen Unterhalt gehören, nicht verabfolgen, sind vermög den 230. §. das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50fl. zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; und bey dem dritten sind selbe mit Verlust des Gewerbes zu bestrafen.

§. 207.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung einer Waare zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, wie sind solche Gewerbsleute dann zu bestrafen?

§. 207.

Ein solcher Schuldiger ist nach den 232. §. nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem strengem Arreste zu bestrafen.

§. 208.

Wie ist sich bey vorkommenden wucherischen Verträgen von Seite des Gerichts zu benehmen?

§. 208.

Diese Handlungen sind vermög den 233. §. als schwere Polizey-Ubertretungen anzusehen, und da solche so mannigfaltige Gestalten annehmen; so sind

diese einer besondern Behörde, nach dem eigens dießfalls bestehenden Patente zugewiesen.

XII. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 209.

Wie und auf welche Art kann die Sicherheit der Ehre angegriffen, und als eine Ehrenbeleidigung genannt, und hiefür gerichtliche Genugthuung gefordert werden?

§. 209.

Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen worden, ist der Schuldige vermög den 234. §. nach Umständen mit Arrest von ein bis zu drey Monaten; und hat der Beleidigte Nachtheil gelitten, auch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 210.

Wenn Jemand durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung von was immer für einer Gattung, dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird,

§. 210.

Derley Beleidigungen sind nach den 237. §. mit Arrest von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

wie sind solche zu bestrafen?

§. 211.

Werden außer den Urhebern gedachter Beleidigungen auch diejenigen, die solche Schmähschriften weiter verbreiten, als sträflich angesehen?

§. 211.

Ja, sind eben sträflich und vermög den 238. §. gleich den Urhebern zu behandeln.

§. 212.

Wann treten bey derley Beleidigungen erschwerende Umstände ein, und wie sind solche zu bestrafen?

§. 212.

In so fern noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandtschaft eintritt; sind solche nach den 239. §. mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 213.

Wie werden Beschimpfungen und Mißhandlungen mit Schlägen an einem öffentlichen Orte angesehen und bestraft?

§. 213.

Derley Vergehungen werden vermög den 241. §. nach Verhältniß der Umstände mit einfachem oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate abgestraft.

§. 214.

Wer Vorwürfe Jemanden über seine ausgestandene Strafe machet, wie ist ein solcher zu behandeln?

§. 214.

Ein solcher ist vermög den 242. §. nach Beschaffenheit der Person und Umstände mit einwochentlichem Arreste oder mit 25 Streichen zu bestrafen.

§. 215.

Wie sind Aerzte, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit anvertrauen und eröffnen, zu behandeln?

§. 215.

Diese sollen nach den 243. §. das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drey Monate; das zweyte Mal auf ein Jahr; und das dritte Mal mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

§. 216.

Wie sind Apotheker, die von einkommenden Rezepten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch machen, zu behandeln?

§. 216.

Der Eigenthümer oder Provisor ist vermög den 244. §. für jeden Fall mit 50 fl.; der Gesell mit Arrest, und nach Umständen durch Fasten und engere Verschliessung zu bestrafen.

XIII. Hauptstück.

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 217.

Welche Fälle sind als schwere Polizey-Ubertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit anzusehen, und zu bestrafen?

§. 217.

Unzucht, Betteln, verbotene Spiele, und Trunkenheit sind vermög den 245. §. zu ahnden, und zu bestrafen.

§. 218.

Wie ist Unzucht zwischen Verwandten zu behandeln, und zu bestrafen?

§. 218.

Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister ist eine solche Vergehung nach den 246. §. als eine schwere Polizey-Übertretung mit ein bis dreymonatlichem Arreste; nach Umständen auch mit Fasten, enger Verschliessung und Züchtigung zu bestrafen; und nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen auf die Absönderung zu sehen.

§. 219.

Wie sind Ehebrüche zu behandeln und zu bestrafen?

§. 219.

Derley Fälle sind nach den 247. §. mit Arrest von einem Monate bis zu sechs

Wochen zu bestrafen; wenn aber über die Rechtmässigkeit der Kinder ein Zweifel und Streit entstehet, ist alsdann das Weib strenger zu bestrafen.

§. 220.

Wann kann bey einem Ehebruch von Amts wegen eine Untersuchung Platz greifen?

§. 220.

Nach den 248. §. nur in so fern eine Klage von dem beleidigten Theile vorkömmt; und eine solche verheirathete Person nicht vermög den 255. §. mit der Unzucht Gewerbe treibt.

§. 221.

Wenn aber eine derley verheirathete Person, die ihr schon bekannt gewordene Schwächung, ihrem Gegentheile verziehen, oder stillschweigend nachgesehen hat, was ist auf eine neue Klage zu thun?

§. 221.

Die Klage ist in Ansehung des Beleidigten bey diesem Umstande nach den 248. §. nicht aber in Hinsicht der Mitschuldigen aufgehoben.

§. 222.

Wie ist die Verleitung eines Hausgenossen zur Unzucht in Ansehung einer minderjährigen Tochter, zu ahnden und zu bestrafen?

§. 222.

Ein solcher ist vermög den 249. §. mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 223.

Wie ist eine solch' dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden Anverwandten, der noch mündig ist, zur Unzucht verleitet, zu behandeln?

§. 223.

Eine solche Person ist nach den 250. §. auf Verlangen der Aeltern oder Vormünder, mit Arrest von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

§. 224.

Wie sind Entehrungen unter der Zusage der Ehe zu behandeln, und zu entscheiden?

§. 224.

Derley Menschen sollen nach den 251. §., nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten bestraft werden.

§. 225.

Wie sind eingegangene gesetzwidrige Ehen ohne Dispensation zu behandeln und zu bestrafen?

§. 225.

Derley eingegangene Ehen sind vermög den 252. §. mit strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten; der Verführende aber stets strenger zu bestrafen, und wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalten schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden, ist der Arrest noch zu verschärfen.

§. 226.

Wie sind Aeltern, die ihre Kinder zu solchen Ehen noch zwingen, zu behandeln?

§. 226.

Gegen derley Aeltern ist wegen Mißbrauch der älterlichen Gewalt nach den 252. §. auf gleiche Strafe mit Arrest von drey bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 227.

Welche Strafe ist für derley ledige Menschen bestimmt, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben?

§. 227.

Solche Menschen sind vermög den 254. §. nach eintretenden Umständen mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

§. 228.

Wie sind aber verheirathete Personen, die mit Unzucht Gewerbe treiben, zu bestrafen?

§. 228.

Diese sind ebenfalls nach den 254. §. mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen, wenn auch von dem Manne oder Weibe keine Klage geführet wird.

§. 229.

Wie sind solche Leute, die zu dem Schandgewerbe eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder offenbaren Vortheil daraus gezogen, zu bestrafen?

§. 229.

Derley schwere Polizey-Uibertreter sind vermög den 258. §. mit strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 230.

Welche Personen machen sich einer schändlichen Kuppeley schuldig, und wie sind sie zu bestrafen?

§. 230.

Alle diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben, ein Geschäft daraus machen, oder sich als Unterhändler hiezu gebrauchen lassen, sind nach den 258. §. mit strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 231.

Wie sind die wegen Kuppeley bereits schon einmal bestraften Personen, bey einer wiederholten Betretung zu behandeln?

§. 231.

Diese sind mit einer Tafel vor der Brust unter der Aufschrift „wegen Kuppeley" oder: „wegen Verführung zur Unzucht" in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 232.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gele-

§. 232.

Diese sind vermög den 260. §. bey der ersten Be-

genheit oder Unterschleif verschaffen oder gestatten, wie sind solche zur Verantwortung zu ziehen?

tretung von 25 bis 200 fl. in Geld zu bestrafen; bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes sind sie vom Gast- oder Schenkhause abzuschaffen, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig zu erklären. Haben aber Dienstleute ohne Wissen der Wirthe Unterschleif gegeben, so sind selbe gleich andern Kupplern mit Arrest zu bestrafen.

§. 233.

Wie ist sich mit Bettlern zu benehmen, und was ist mit selben vorzukehren?

§. 233.

Die Versorgung der Bettler ist überall denen Ortsobrigkeiten übertragen; das Betreten wird aber eine schwere Polizey-Uibertretung, wann bey versorgender Anstalt eine mehrmalige Betretung, und Hang zum Müssiggange bezeuget wird. In welchen Fällen solche Bettler mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; welcher bey öfterer Betretung auf drey Monate zu verlängern ist, zu bestrafen sind; und bey hervorleuchtender grösserer Unverbesserlich-

keit ist obbemeldte Strafe auch noch durch schwere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung nach den 262. §. zu verschärfen.

§. 234.

Wie sind Bettler durch Verstellung von körperlichen Gebrechen, um grösseres Mitleiden zu erwecken, zu behandeln und zu bestrafen?

§. 234.

Ein solcher ist nach den 263. §. sogleich das erste Mal zu Arrest auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er aber zu einem solchen Entzwecke seinen Körper selbst verstümmelt, so ist er nach den 161. §. mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 235.

Wenn Kinder unter 14 Jahren in Betteln betreten werden, wie sind solche zu behandeln?

§. 235.

Von diesen Kindern sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht sie stehen, dafern sie hievon Wissenschaft gehabt haben, nach den 264. §. mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 237.

Wie sind Aeltern, die ihre Kinder zum Betteln herleihen, zu bestrafen?

§. 236.

Diese sind vermög den 265. §. nach den 262. §. mit Arrest von acht Tagen

bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 237.

Wie sind verbotene Spiele bey theilnehmenden Spielern zu behandeln und zu bestrafen?

§. 237.

Alle Spielenden, wie auch diejenigen, die in ihrer Wohnung das Spielen gestatten, sind vermög den 266. §. für jeden Fall mit neunhundert Gulden; wovon ein Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird, zu bestrafen. Bey denjenigen aber, welche die Strafe zu bezahlen unvermögend sind, ist solche in strengen Arrest von einem bis zu drey Monaten zu verwandeln. Und Ausländer sind bloß abzuschaffen.

§. 238.

Wie ist die Betrunkenheit und Berauschung von Gerichte zu ahnden und zu bestrafen?

§. 238.

Wenn Jemand in diesem Zustande eine Handlung ausübet, die ihm ausser dem als Verbrechen zugerechnet würde; so ist ein solcher Uibertreter vermög den 267. §. von einem bis zu einem dreymonatlichen Arreste zu verür-

theilen. In so fern aber der Betrunkene sich aus Erfahrung bewußt war, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gräßlicheren Uibelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monaten erkennet werden.

§. 239.

Wie ist eine eingealtete gewöhnliche Trunkenheit bey Handwerkern, Taglöhnern und Dienstbothen, die auf Dächern, Gerüsten oder mit Feuer umzugehen haben, zu ahnden und zu bestrafen?

§. 239.

Eine solche Fahrlässigkeit, wodurch leicht Feuer entstehen kann, ist als eine schwere Polizey-Uibertretung nach dem 268. §. anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die eingealtete Trunkenheit wird zwar bey Fällen, die zur gerichtlichen Kenntniß gelangen, von Amts wegen; ausser dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber Beschwerde führen, bestraft.

§. 240.

Welche Fälle von Uibertretungen, und Vergehen, die sonst als schwere Polizey-Uibertretungen zu bestrafen wären, sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen?

§. 240.

Entwendungen zwischen Verwandten, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren und and. dergl. so lange solche Handlungen bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, sind solche lediglich der häuslichen Zucht überlassen.

§. 241.

Wann werden aber diese vorberührten Vergehungen, und Fehler zu schweren Polizey-Uibertretungen, und daher strafbar?

§. 241.

Sobald solche gegen die öffentliche Sittlichkeit laufen, und so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren und dergl. andere die Hülfe der Obrigkeit anzurufen bemüssiget sind; diese ist daher in solchen Fällen nach gehöriger Untersuchung verflichtet, eine solche Unordnung zu einem möglich wirksamen Erfolge zu leiten und auszugleichen.

XIV. Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Uibertretungen, und ihrer Strafen.

§. 242.

Wie, wann, und auf welche Art erlöschen die schweren Polizey-Uibertretungen, und ihre Strafen?

§. 242.

Vermög den 271. §. durch den Tod des Uibertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 243.

Wie ist in Ansehung der vollstreckten Strafe die Befreyung zu nehmen?

§. 243.

Diese ist nach den 272. §. dahin zu verstehen, daß in Ansehung derselben Uibertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die eine grössere Bestrafung nach sich gezohen hätten, weiter nicht mehr verfahren werden kann.

§. 244.

Wie ist die Erlassung der Strafe zu verstehen?

§. 244.

Diese ist nach den 273. §. dahin zu nehmen, daß in so weit selbe erlassen worden, sie mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung habe.

§. 245.

Wie und auf welche Art erlischt noch eine schwere Polizey-Untersuchung und Strafe?

§. 245.

Durch die Verjährung; wenn nämlich der Ubertreter von dem Tage der begangenen Ubertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, und selber nebstbey nach den 274. §.

a) keinen Nutzen daraus mehr in Händen;
b) so weit es die Natur der Ubertretung zugibt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwere Polizey-Ubertretung begangen hat.

§. 246.

Welche Zeit ist zu Verjährung schwerer Polizey-Ubertretungen bestimmt?

§. 246.

Diese ist nach den 275. §. in drey Fristen gesetzlich eingetheilt, und zwar: bey Ubertretungen worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis 50 fl., und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drey Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis

200 fl., eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate; und bey den sämmtlichen schweren verpönten Uibertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Zweyter Abschnitt

von dem

Verfahren bey schweren Polizey-Uibertretungen.

I. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uibertretungen.

§. 247.

Wer hat die Gerichtsbarkeit, und sein Amt in Ansehung der schweren Polizey-Uibertretungen auszuüben?

§. 247.

Die politische Ortsobrigkeit nach den 276. §. in ihrem ganzen obrikeitlichen Bezirke oder Umfange.

§. 248.	§. 248.
Welche Obliegenheiten haben die Ortsobrigkeiten in Betreff dieser schweren Polizey-Ubertretungen zu beobachten?	Diese haben vermög den 277. §. nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Ubertretungen, insbesondere auf die Entdeckung derley Fälle, die Ausforschung der Ubertreter, und das gesetzmässige Verfahren zu sehen.
§. 249.	§. 249.
Wem liegt die Entdeckung der Ubertretungen ob?	Derjenigen Obrigkeit in deren Bezirk die Ubertretung geschehen ist, liegt nach den 278. §. ob, sowohl die begangenen Ubertretungen zu entdecken, als die Ubertreter auszuforschen.
§. 250.	§. 250.
Welche Obliegenheiten haben diejenigen zu erfüllen, die wegen schweren Polizey-Ubertretungs-Angelegenheiten vorgefordert werden?	Vermög den 279. §. ist Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Ortsobrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizey-Ubertretungen Ant-

wort und Auskunft zu geben, auch den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

§. 251.

Unterliegen auch Reisende dieser Pflicht, der Obrigkeit in Ansehung einer schweren Polizey-Uibertretung Auskunft zu geben, und sich zu stellen?

§. 251.

Ja — in so fern solche vermög den 280. §. durch Fortsetzung ihrer Reise nicht gehindert und die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt würde; oder wenn die Strafe an selben allzeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellet werden kann.

§. 252.

Wann sind also Reisende wegen derley Vorfallenheiten aufzuhalten?

§. 252.

Wenn ein der vorberührten Umstände wegen Erschwerung oder nicht könnender Ausführung dieser Uibertretung eintritt, so kann ein solcher vermög den 281. §. durch die erforderlichen Mittel allerdings aufgehalten werden.

§. 253.

Wem steht das Verfahren mit dem, einer

§. 253.

Dieses gebührt vermög den 282. §. insgemein der

schweren Polizey-Uibertretung Beschuldigten zu?

Ortsobrigkeit, wo derselbe betreten worden. Doch finden aber nach der Eigenschaft der Person und Uibertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung beziehen.

§. 254.

Was sind für Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Personen?

§. 254.

Diejenigen, so zu einem inländischen Militarkörper, oder zu einer auswärtigen Gesandtschaft, zu einem Adel und geistlichen Stande, und zur Universität gehören; auch Landesfürstlich oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Personen, ein im Dienst der Grund- oder Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wann die Obrigkeit selbst Parthey ist — sind nach den 283. und 284. §. hievon ausgenommen.

§. 255.

Wem stehet also das Verfahren bey solchen Personen in Betref einer

§. 255.

Das Verfahren mit solchen Personen, stehet vermög den 285. §. ausser

ausgeübten schweren Polizey-Uibertretung zu?

den Hauptstädten jeder Provinz, dem Kreisamte zu, welches bey grösserer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzuschicken hat; in mindern Fällen aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, steht es demselben frey die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit oder einen Magistrat zu übertragen.

§. 256.

Welche Ausnahmen haben wegen der Eigenschaft der schweren Polizey-Uibertretung Statt?

§. 256.

Bey geheimen Gesellschaften §. 38 — 50.; bey Uibertretungen der Censurvorschriften nach den §. 57 — 69.; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70.; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71.; und bey einem versuchten Selbstmorde §. 91. Bey all diesen Fällen ist vermög den 286. §. die Anzeige sogleich an die Landesstelle zu machen, inzwischen aber dasjenige,

was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorzukehren und zu unternehmen.

§. 257.

Bey welchen Fällen ist auch die obere Behörde berechtiget in Ansehung solcher Untersuchungen, Gerichte zu delegiren?

§. 257.

Wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache, und Umstände es nothwendig machen, ist auch die obere Behörde berechtiget, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 258.

Wie ist gegen entfernte, und unsichtbar gemachte Personen zu verfahren?

§. 258.

Wenn der Beschuldigte sich vor der angefangenen Untersuchung entfernt, so soll vermög den 288. §. ihm zur Wiedereinberufung nicht nachgesetzt, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uibertreter nicht ungestraft bleibe. Entweicht er aber nach bereits angefangener Untersuchung; so kann sowohl

ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlanget werden.

§. 259.

Wie kann die Stellung zur Untersuchung noch verlangt werden?

§. 259.

Diese kann auch bey solchen Uibertretungen verlangt werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

§. 260.

Aus welchen Personen muß bey einer schweren Polizey-Uibertretung die gerichtliche Behörde bestehen?

§. 260.

Diese hat bey Ausübung ihres Amtes nach den 290. §. aus einem Richter und aus einem Aktuar zu bestehen.

§. 261.

Welche Eigenschaft muß ein Richter haben, der die Untersuchung, und Aburtheilung einer schweren Polizey-Uibertretung vornehmen will?

§. 261.

Dieser muß nach den 291. §. das 24 Jahr zurückgelegt, und nach einer ordnungsmässigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten haben. Dieser sowohl, als der Aktuar,

sind zu ihrem Amte zu beeiden.

§. 262.

Weni sind die politischen Behörden in schweren Polizey-Uibertretungen untergeordnet?

§. 262.

Diese sind vermög den 292. §. der Landesstelle, als ihrer obern; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

II. Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizey-Uibertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

§. 263.

Wann ist in Ansehung der schweren Polizey-Uibertretungen die Gerichtsbarkeit auszuüben?

§. 263.

In so fern die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige oder eigene Entdeckung Vermuthung oder Kenntniß erhält.

§. 264.

Wie ist sich bey einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe zu benehmen?

§. 264.

Jede politische Obrigkeit, die in ihrem Bezirke zur Handhabung der öffentlichen Ordnung von Amtswegen verpflichtet ist; hat auch den an sie gelangenden blossen Ruf bis zum

Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Uiberzeugung zu verschaffen.

§. 265.

Von wem aber sind solche ämtliche Anzeigen zu machen, und wer ist hiezu berechtiget?

§. 265.

Diese Anzeigen von begangenen Uibertretungen haben insgemein von denjenigen Beamten, oder untern Dienern zu geschehen, die über einen oder den andern Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Ausser diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst Jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Uibertretung anzuzeigen befugt. Siehe §. 295.

§. 266.

Wie sind derley Anzeigen zu machen?

§. 266.

Diese können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt seyn. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Namen, Stand und Aufenthalt desselben enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des 234. und 235. §.

ausgenommen, verlangen, daß sein Name verschwiegen werde.

§. 267.

Wie ist sich bey Anzeigen ohne oder mit unbekannten Namen zu benehmen?

§. 267.

Bey derley anonymischen Anzeigen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet.

§. 268.

Wie ist bey einer schweren Polizey-Uibertretung in Ansehung der Thaterhebung zu verfahren?

§. 268.

Vor allen ist vermög den 298. §. sogleich der Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uibertretung heraus zu bringen.

§. 269.

Wer hat den Thatbestand zu erheben, und die Einleitung hiezu zu treffen?

§. 269.

Diese Erhebung muß immer von der Behörde, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der

Uibertretung das Verfahren zukommt, geschehen. Jedoch ist die Obrigkeit des Orts, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 270.

Wie ist sich bey einer That, die Merkmale zurückläßt, zu benehmen?

§. 270.

Diese ist von der bestimmten Behörde in dem Orte selbst mittels Augenschein vorzunehmen; an Personen und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit geschehen; in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzet würde. Siehe den 301. §.

§. 271.

Welche Vorsicht ist bey Erhebung der Thatumstände zu beobachten?

§. 271.

Bey übertragbaren Sachen, oder wo der Verdacht einträte, daß an dem, was zurückbleibt, eine absichtliche Veränderung versuchet

werden möchte, muß durch Versieglung, Verschliessung, oder sonst eine zweckmässige Verwahrung und Vorsicht dagegen getroffen werden. Vide 302. §.

§. 272.

Was ist weiters zu verläßlicherer Erhebung mancher Thatumstände noch nothwendig?

§. 272.

In so fern bey einer Uibertretung zur zuverlässigen Bestimmung der Beschaffenheit des Thatbestandes, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse erforderlich sind; so sollen dem Augenscheine allezeit die nöthigen Werkverständigen zugezogen werden. Vide 303. §.

§. 273.

Wann ist allzeit der gerichtliche Augenschein vorzunehmen?

§. 273.

In so fern ein Augenschein nothwendig ist, soll solcher jederzeit ohne Aufschub vorgenommen werden; und wäre dabey Gefahr am Verzuge, so ist selber bey schwerster Verantwortung auf das schleunigste zu veranlassen, und unter einem die vorsichtige Veranstaltung zu treffen, daß nebst den Kunst- oder

Werkverständigen, auch die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand seyen, um die Rettungsmittel sogleich anwenden zu können.

§. 274.

Wann sind Zeugen, wie und wo zu vernehmen?

§. 274.

Sobald diese, zur Aufklärung der That oder zur Entdeckung des Thäters, ihrer hievon habenden Wissenschaft wegen, etwas beytragen können; sind dieselben, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt wären, sogleich zu vernehmen. Vide 305. §.

§. 275.

Wenn die Zeugen aber entfernt sind, und deren Aussage auf die Ortsumstände eben keine Beziehung hat, wie ist sodann die Vernehmung einzuleiten?

§. 275.

Bey einer beträchtlichen Entfernung der Zeugen, ist die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung anzugehen. Vide 306. §.

§. 276.

Welche Zeugnisse sind allezeit an dem Orte selbst aufzunehmen?

§. 276.

Nach den 307. §. solche Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von

Ortsumständen Deutlichkeit oder Zuverlässigkeit erhalten; und ist nach Anordnung des 279. §. jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 277.

Wie ist sich bey Erhebung der Thatumstände, die keine Merkmale zurücklassen, zu benehmen?

§. 277.

Wo eine schwere Polizey-Uibertretung keine Merkmale zurück läßt, ist die Erhebung des Thatumstandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uibertreter vorzunehmen.

§. 278.

Wie ist das Protokoll wegen Erhebung des Thatbestandes zu führen?

§. 278.

Dieses ist unter der Aufsicht und Leitung des Beamten zu führen. Selbes muß gleich beym Eingang die Ursache der Uibertretung enthalten; sodann kömmt in der Ordnung die Erzählung der sich zugetragenen Umstände, wie solche auf einander gefolgt sind.

§. 279.

Wie, und wann sind die Aussagen der Kunst-

§. 279.

Diese sind in das Protokoll an dem Orte, wo

und Werkverständigen aufzunehmen?

die Ordnung der Erzählung darauf führet, aufzunehmen. Sie müssen wörtlich eingerückt, und von den Partheyen unterschrieben werden. Wollten sie aber ihre Aussagen schriftlich abfassen; so ist davon nur über die wesentlichsten Punkte in dem Protokolle ein Auszug zu machen, das Original aber anzuschliessen. Vide 310. §.

§. 280.

Wie ist sich bey Vernehmung der Zeugen-Aussagen in das Protokoll zu benehmen?

§. 280.

Bevor die Aussagen von den Zeugen aufgenommen werden, sind diese zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würde. Vide 311. §.

§. 281.

Sind diese Aussagen zu beeidigen?

§. 281.

Nach den 311. §. nur bey wichtigen Fällen, wenn es das Gericht für nothwendig erachtet, sind solche Zeugen-Aussagen durch

einen Eid bekräftigen zu lassen.

§. 282.

Sind auch die Beschädigten, wie und auf welche Art zu vernehmen?

§. 282.

Ja, beym Schlusse; und zwar: über die Gattung des durch die Uibertretung erlittenen Schadens sowohl, als über den Betrag desselben. Und wäre der Beschädigte nicht im Stande den Betrag des Schadens zu bestimmen, oder es schiene die Angabe davon übertrieben, so soll dieser durch unpartheyische Schätzleute erhoben, und bestimmet werden.

§. 283.

Was ist nach aufgenommenen Augenscheins-Protokoll und Zeugen-Aussagen zu veranlassen?

§. 283.

Dieses Protokoll und die Zeugen-Aussagen sind den Partheyen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 284.

Wie sind Zusätze und Abänderungen beym Protokoll zu machen, und von

§. 284.

Dieses Protokoll soll endlich nochmal nach seinem ganzen Inhalte abge-

wem ist solches am Ende zu unterfertigen?

lesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem vorigen Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite beygerückt werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben. Vide 314. §.

III. Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 285.

Wann ist eine gerichtliche Untersuchung vorzunehmen?

§. 285.

Sobald bey Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizey-Ubertretung solche Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Ubertreter führen, so ist solcher zur Untersuchung zu ziehen.

§. 286.

Wann ist aber der Verdacht als rechtlich und

§. 286.

Wann die erhobenen Umstände zwischen der

einschreitungswürdig anzusehen?

That, und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldigt werden kann. Vide 315. §.

§. 287.

Wann ist rechtlicher Verdacht auf die Beschuldigten zu schliessen, um selbe zur Verantwortung sicherer ziehen zu können.

§. 287.

a) Wenn Jemand sich ehemals schon einer solchen Uibertretung schuldig gemacht; b) sonst auch von üblem Rufe und Sitten ist; c) mit dem Beschädigten in Feindschaft war; d) aus der Uibertretung ihm mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen, oder werden würde; diese Umstände können für sich allein noch keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern solchen nur aus diesen Umständen verstärken. Vide 319. §.

§. 288.

Welcher rechtliche Verdacht ist noch zur persönlichen Untersuchung zureichend?

§. 288.

a) Wann in dem Falle des §. 288. eine vor der Untersuchung entwichene Person erkennet wird; b) wann bey Jemanden solche Zeichen, Werkzeu-

ge oder andere Gegenstände einer Uibertretung, worüber sich nicht gleich gerechtfertiget werden könne, angetroffen werden; c) wann gegen Jemanden eine eigenhändig geschriebene oder gefertigte Urkunde vorkömmt, woraus eine begangene Uibertretung zu entnehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf Jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen Jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt; und endlich f) findet gegen denjenigen, der ohne Merkmale einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer Uibertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) um so mehr gegen denjenigen, der bey einer wirk-

lichen Uibertretung ergriffen wird, sogleich eine gesetzliche Untersuchung Statt.

§. 289.

Wann sind Beschuldigte nur vorzufordern, und wann zu stellen?

§. 289.

Insgemein sind bey schweren Polizey-Uibertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und immer guten Aufführung, die keiner Entfliehung verdächtig sind, bloß vorzufordern. Diejenigen aber, die sich der Untersuchung entziehen dürften, oder die schon auf geschehene Vorforderung nicht bey Gerichte erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener, oder die Wache zur Behörde gestellt, und abgeholet werden. Vide 321. et 322. §.

§. 290.

Wann ist mit der Verhaftung vorzugehen?

§. 290.

a) Wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftnahme auf der Stelle ausdrücklich bestimmt ist; b) wann die Entfliehung zu besorgen stehet; c) wann ein solcher betreten wird, der vor, oder nach der Untersuchung

entwichen ist; d) bey Uibertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlassen; e) bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, untern Diener, oder die Wache.

§. 291.

Wie ist sich bey der Verhaftnehmung zu benehmen?

§. 291.

Diese ist immer ohne Aufsehen, und mit so viel möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden zu unternehmen.

§. 292.

Wann ist das Verhör vorzunehmen?

§. 292.

Das Verhör ist mit dem Gestellten sogleich, und ohne Aufschub vorzunehmen; und unter einem sind auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es nur thunlich ist, vorzuruffen.

§. 293.

Was ist eigentlich der wahre Endzweck des Verhörs?

§. 293.

In selbem kömmt zu erheben: a) die Uibertretung, wann und wie solche geschehen ist; b) zu untersuchen ob, und in wie

fern der zu Untersuchende der Uibertretung schuldig sey; c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe? und endlich d) demjenigen, der durch die Uibertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen.

§. 294.

Wie ist sich weiters bey Aufnahme dieses Verhör-Protokolls zu verhalten?

§. 294.

Das Verhör-Protokoll soll, wo möglich bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt; oder wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahren werden.

§. 295.

In was besteht die Verfassung des Verhör-Protokolles?

§. 295.

Solches muß mit dem Anlasse angefangen werden, aus welchem eigentlich die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen, so sind aus dem Protokolle desselben mit Beziehung auf die davon handelnde

Absätze die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmässigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

§. 296.

Was ist vor Aufnehmung, und Anfangung des Verhör-Protokolls in Ansehung des zu Untersuchenden vorzüglich zu beobachten?

§. 296.

Diesem ist vermög den 328. §. zu bedeuten und zu eröffnen; daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit, und Wissen getreulich zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte ihm nur Verschärfung der Strafe zuziehen würden.

§. 297.

Wie ist also dieses Verhör-Protokoll anzufangen?

§. 297.

Der Beschuldigte und Gestellte ist zu fragen a) über seine Vor- und Geschlechtsnamen; b) Alter und Geburtsort; c) Religion und Aeltern; d) ob er verehligt sey? e)

über die Ehegenossen und Kinder; f) über seinen Nahrungsstand und letzten Aufenthaltsort; g) ob er schon einmal in Untersuchung gewesen und abgestraft, und endlich h) aus welcher Ursache er gegenwärtig zu Gericht und Verhöre gezogen worden sey? — Vide §. 329.

§. 298.

Was ist weiters zu thun, und wie fortzufahren, wenn der Untersuchte auf die an ihn gestellten Fragen gar keine, oder nicht hierauf passende Antworten gibt, und sich hiemit Ausflüchte suchet?

§. 298.

Hierauf ist diesem anfangs eine Ermahnung zu geben: bey dessen fruchtloser Wirkung ist selber mit Bedrohung des Arrestes zu wiederholen; beharret er noch ferner bey seinem Betragen, so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht. Vide 330. §.

§. 299.

Wenn der Untersuchte vorgibt die Ursache nicht zu wissen, warum er zu Gerichte gezogen worden sey? oder gar keine, und nur solche hierauf nicht pas-

§. 299.

Hierüber ist ihm die zur Schuld gelegte Uibertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, nur so viel vorzuhalten,

sende Antworten von sich gibt, und sich Ausflüchte suchet, wie ist weiters fortzuschreiten?

als nöthig ist, ihn in das Kenntniß der Beschuldigung zu bringen.

§. 300.

Wenn er aber ganz die That, der er beschuldigt wird, läugnet, wie ist da vorzugehen?

§. 300.

Für diesen Fall ist er weiters hierüber zu befragen, was er zur Entkräftung dieser ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe? vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben.

§. 301.

Wie ist also bey verharrenden freyen Läugnen fortzufahren, wenn er seine Gegenbeweise nicht darthun kann?

§. 301.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen Reihenweise, wie nach und nach die Umstände und Beweismittel hervorgekommen sind, an ihn zu stellen, und er ist aufmerksam zu machen, daß sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz sey, und er sich nur selbst seinen Aufenthalt verlängern werde.

§. 302.

Wie ist sich bey wahrscheinenden Widersprüchen in Antworten zu benehmen?

§. 302.

Diese sind ihm vorzulesen, und die Frage an ihn zu stellen, wie er sich über diese nicht zusammen hängende, und einander ganz widersprechende Fälle standhaft verantworten könne?

§. 303.

Wann er in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines, oder mehrerer wesentlicher Punkte im Läugnen beharret, wie ist weiter vorzugehen?

§. 303.

Hierauf sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen namhaft zu machen und nach den vierten Hauptstück weiter fortzufahren.

§. 304.

Wann der Verhörte gleich im Anfange, oder in der Folge zu einem Geständnisse schreitet, wie ist sich hierauf zu benehmen?

§. 304.

Bey diesem Umstande ist seine Aussage gleich ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

§. 305.

Wie ist sich zu benehmen, wenn sich bey einer

§. 305.

Hierüber ist der Verhörte sogleich auch um die

schweren Polizey-Uibertretung Theilnehmer zeigen?

Theilnehmer genau zu befragen, ohne jedoch in die Fragen etwas einfliessen zu lassen, wodurch mittel- oder unmittelbar auf Jemanden bestimmt gedeutet wird.

§. 306.

Wenn aber ausser der angezeigten schweren Polizey-Uibertretung noch andere Uibertretungen hervorkommen, wie ist sich da zu benehmen?

§. 306.

Uiber diese neu hervor gekommene Uibertretungen ist auch das Verhör fortzusetzen; und so fern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, ist dieselbe nachzuholen und auszuführen.

§. 307.

Wenn der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus läßt, welche als rechtliche Anzeigen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können, wie ist da weiters vorzugehen?

§. 307.

Da muß in der Aufnahme seiner Aussage, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, doch fortgefahren; das Aufgenommene aber dem Kriminalgerichte zugesendet, und die Anfrage gemachet werden: ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung

zu treffen, damit der in Untersuchung Stehende, nicht entweiche. Vide 339. §.

§. 308.

Was ist noch weiters bey einer jeden Untersuchung nicht ausser Augen zu lassen?

§. 308.

So wie es von einer Seite Pflicht ist, bey der Untersuchung den Schuldigen rechtlich abzuurtheilen, und zu bestrafen; eben so ist es auch von der andern Seite Pflicht dem Unschuldigen alle mögliche Hülfe zur Rechtfertigung angedeihen zu lassen; um entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen zu können.

§. 309.

Wie und auf welche Art ist auch in Ansehung der Entschädigung oder Genugthuung vorzugehen?

§. 309.

Wenn nun die That der Uibertretung erhoben, einbekennet und richtig ist, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an die Hand geben kann, dem durch die Uibertretung Beschädigten bald möglichst zur Entschädigung oder

Genugthuung zu verhelfen.

§. 310.

Wie, und auf welche Art ist jedes Verhör aufzunehmen?

§. 310.

Jedes Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder unanständige Ausdrücke gegen den Verhörten, sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet, oder ausser Fassung gebracht werden könnte. Vide 342. §.

§. 311.

Darf sich bey dem Verhöre gewaltsamer Mitteln oder Androhung derselben, um das Geständniß herauszubringen, bedient werden?

§. 311.

Nein, unter strenger Verantwortung darf von diesen Mitteln, als Werkzeug zum Geständniß, noch auch von Verheissung gelinderer Strafen oder der Straflosigkeit nicht Gebrauch gemacht werden.

§. 312.

Waun der Verhörte die Untersuchung zu verlän-

§. 312.

Bey diesem Umstande soll mit dem Verhörten

gern, oder irre zu führen sucht, wie ist sich hiebey zu benehmen?

nach den 330. §. mit Arreststrafe, jedoch mit Verschärfung derselben fürgegangen werden.

§. 313.

Wie sind die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen?

§. 313.

Die gegebenen Fragen sind auf die linke, und die Antworten des Verhörten auf die rechte Spalte in das Protokoll Blattweise nach der Reihe mit fortlaufenden Zahlen einzutragen.

§. 314.

Wie sind die Antworten von dem Verhörten in das Protokoll aufzunehmen?

§. 314.

Dem Verhörten stehet frey seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dessen aber nicht, so soll die gegebene Antwort immer so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich allezeit vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung; so ist auch diese aufzunehmen, ohne je-

doch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.

§. 315.

Was ist bey dem Schlusse des Verhöres noch zu beobachten, und zu vollführen?

§. 315.

Nach dem Beschlusse soll vermög den 347. §. dem Verhörten das Protokoll noch einmal vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen, befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestättiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde bestehet, unterschrieben werden.

§. 316.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendet werden kann, was ist zu beobachten?

§. 316.

In solchem Falle muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführet; bey jeder folgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen, und geschlossen worden, angemerket, mit der Vorlesung und Unterschrift, wie bey der

erſten Sitzung fortgefahren werden. Vide 348. §.

§. 317.

Wie iſt ſich für die Zwiſchenzeit mehrerer Verhöre in Anſehung des Verhörten der Verhaftung wegen zu benehmen?

§. 317.

Bey denjenigen, welche nach den 321. §. bloß vorgefordert worden, anzugeloben, daß ſie bis zum Ausgange der Unterſuchung ſich weder entfernen, noch verborgen halten wollen, iſt ſich nach dieſer Vorſchrift zu halten. In Anſehung derjenigen, welche nach den 322. §. geſtellet werden, iſt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, ob, und wann dieſelbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Unterſuchten mehr oder weniger beſchweret, zur Sicherſtellung der weitern Unterſuchung ſeine Verhaftung nöthig findet. Dieſe Zwiſchenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch ſonſt einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Verſicherung von ſeiner Perſon nothwendig machet.

IV. Hauptstück.

Von rechtlichen Verfahren.

§. 318.

Wie ist der Beschuldigte zu überführen und zur Verantwortung zu ziehen?

§. 318.

Aus den erhobenen Umständen und den hieraus geschöpften rechtlichen Beweisen.

§. 319.

Wie kann der rechtliche Beweis der Beschuldigung hergestellet werden?

§. 319.

Durch das eigene Eingeständniß der begangenen Uibertretung; wenn der Untersuchte ohne Drohung oder Zwangsmittel in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, und nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uibertretung geständig ist; so hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestättiget werden kann.

§. 320.

Wie sind erschwerende Umstände eines solchen Beweises gültig?

§. 320.

Diese sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem auf erst besagte Art,

beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget.

§. 321.

Wenn der Untersuchte zwar die Uibertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände gesteht, was ist gültig?

§. 321.

Nach den 354. § ist nur der erste Umstand für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Uiberweisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 322.

Wie kann ein Geständniß wieder entkräftet werden?

§. 322.

Wenn der Untersuchte eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses angibt; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen.

§. 323.

In was besteht der rechtliche Beweis durch Geständniß und wie kann selber bestättiget werden?

§. 323.

Läugnet der Untersuchte die Uibertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände, so kann derselbe aus gegen ihn zeugenden eigenen oder andern Urkunden, aus Zusammentreffen der Umstände und durch Zeugniß

rechtlich überwiesen werden.

§. 324.

Wie kann und muß der Beschuldigte aus eigenhändigen Zufällen und Umständen überwiesen werden?

§. 324.

Hierzu ist erforderlich daß a) dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgelegt; b) daß er entweder die Hand für die Seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uibertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uibertretung nothwendig gefolget werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 325.

Welche Urkunden gelten für einen rechtlichen Beweis?

§. 325.

Diejenigen, die aus Geburts- Trauungs- oder Todtenbüchern gezohen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts - und

Dienstpflicht, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten. Vide 358. §.

§. 326.

Welche Uiberweisungen sind aus dem Verhöre als rechtlich anzusehen?

§. 326.

Was in den bey dem Verhöre nach Vorschrift geführten Protokollen angemerket sich befindet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten; wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Uibertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen. Vide 359. §.

§. 327.

Wann machen zusammentreffende Umstände einen rechtlichen Beweis aus?

§. 327.

In so fern die einzelnen nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beym Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Uiberweisung her, wenn ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uibertretung und dem Un-

tersuchten zeiget, daß dieser nach vernünftiger Beurtheilung und dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann. Vide 360. §.

§. 328.

Was ist bey der Uiberweisung aus zusammentreffenden Umständen zu beobachten?

§. 328.

Jeder einzelne Umstand muß für sich rechtlich erwiesen seyn; die bloß vorübergehenden Umstände reichen für sich allein nicht zu, sondern müssen noch wenigstens mit einem Umstande sich vereinigen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmalen kennbar ist; und endlich darf der Untersuchte darüber keine Erklärung geben, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächet wird. Vide 361. §.

§. 329.

Welche Umstände dienen besonders und vorzüglich zur Uiberweisung?

§. 329.

Folgende; wenn deren zwey oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben vermag; und zwar, a) wann er ein

Werkzeug, oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe nicht nothwendig war, aber zu dieser vorseyenden Uibertretung dienen konnte; b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte, solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Bewahrungsort Gegenstände, die von Uibertretung herrühren, oder was immer für Merkmale derselben gefunden werden; d) wann er von der Uibertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände erzählet, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uibertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat; f) wann er bey der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufgeführet, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird.

§. 330.

Auf welches Zeugniß ist bey einer schweren Polizey-Uibertretung vorzüglich Rücksicht zu nehmen?

§. 330.

Es muß hiebey hauptsächlich auf die Glaubwürdigkeit der Person, die das Zeugniß ablegt, gesehen werden.

§. 331.

Welche Zeugnisse haben so volle Glaubwürdigkeit, daß selben ein vollkommener Beweis gegeben werden könne?

§. 331.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten, in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet ist, in so fern solches nicht etwa durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, verdient volle Glaubwürdigkeit, wann er unter Amtseid bestättiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet und verhaftet habe; nicht minder die Zeugnisse von Kunst- oder Werkverständigen in so weit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben. Vide 364. und 365. §.

§. 332.

Welche Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines

§. 332.

Bey einem jeden Zeugen wird erfordert, daß er a)

Zeugen bey Gericht sind noch weiters nothwendig?

das achtzehnte Jahr zurück gelegt habe; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe.

§. 333.

Was sind noch für weitere Eigenschaften zur Uiberweisung einer Zeugenaussage erforderlich?

§. 333.

Daß sie a) mündlich vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beschwören, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestättigen bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende, seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgelegt werde; f) daß sie nebst einer deutlichen und bestimmten Er-

zählung der That oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestättigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten namentlich, durch unverkennbare Merkmale bezeichnet, enthalte, h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äussern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächet werde. Vide 367. §.

§. 334.

Welche sind die wahren Merkmale zu einer rechtlichen Uiberweisung bey einer schweren Polizey-Uibertretung?

§. 334.

Bey welcher zweyer Zeugen Aussagen gleich wesentliche Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn.

§. 335.

Wann kann auch die Aussage eines Zeugen den Beweis herstellen?

§. 335.

Wann ein Zeuge die §. 366. erforderliche Glaubwürdigkeit, und seine Aussage die in dem §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse hat, so macht ein solcher die Uiberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestättiget, und

der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist. Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uibertretung begangen, oder, der dadurch beschädiget worden, die Uiberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthuung noch sonst ein Vortheil zu Gutem kömmt.

§. 336.

Wie und wo sind die Zeugen abzuhören.

§. 336.

Die Zeugen sind immer bey Gerichte zu vernehmen, und wenn sich ein solcher in dem Gerichtsbezirke einer andern Behörde aufhält, so ist diese um Abhörung desselben anzugehen, und zu diesem Ende sind immer diesem Gerichte alle nothwendigen Fragen und Umstände von dieser Uibertretung mitzutheilen, damit über solche nach Beschaffenheit der Sache wel-

tere Aufklärung erhalten werden könne.

§. 337.

Wann die Aussagen aufgenommen worden sind, was ist weiters mit selben zu veranlassen?

§. 337.

Diese Aussagen sind nach der Unterfertigung dem Verhörten vorzuhalten; und dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Punkten läugnet, ist sogleich zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten.

§. 338.

Wenn mehrere Zeugen zu vernehmen sind, wie ist mit selben vorzugehen?

§. 338.

In solchem Falle, muß jeder insbesondere vorgerufen, nach der Vorschrift verhöret, und jeder hiebey vorkommende erschwerende Umstand für sich genau erhoben werden. Vide 373. §.

§. 339.

Wie ist in Ansehung der Zeugenaussagen der Untersuchte hierüber zu konstituiren?

§. 339.

Der Untersuchte ist über eine jede ihm vorlesende Zeugenaussage gleich zu befragen: ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? oder nicht? und in so fern er nichts Gegrün-

detes einwenden könnte, ist gleich über alle Punkte fortzufahren. §. 374.

§. 340.

Welche Befugniß ist dem Untersuchten bey der Entgegenstellung eingeräumt und gestattet?

§. 340.

Er kann alles entgegen stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Ende oder Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann.

§. 341.

Wann ist die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich erwiesen?

§. 341.

Wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der vorige Verdacht vollkommen gehoben ist.

§. 342.

Wann ist weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit als rechtlich erwiesen anzusehen?

§. 342.

In so fern aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellt, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind;

so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag. Vide 377. §.

V. Hauptstück.

Von der Aburtheilung.

§. 343.

Was ist bey jeder Untersuchung für ein Entschluß oder Veranlassung zu machen?

§. 343.

Uiber eine jede schwere Polizey-Uibertretung ist ein Urtheil zu schöpfen. Vide 378.

§. 344.

Wer hat das diesfällige Urtheil zu schöpfen?

§. 344.

Die nämliche Behörde, welche die Untersuchung führet, hat auch das Urtheil zu sprechen.

§. 345.

Was ist vor Schöpfung des Urtheils noch alles vom Gerichte zu beobachten?

§. 345.

Vor Abfassung des Urtheils sind jederzeit zwey verständige unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Un-

tersuchten das in dessen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben. Vide 380. §.

§. 346.

In welcher Zeit soll allezeit zur Schöpfung des Urtheiles geschritten werden?

§. 346.

Im Allgemeinen soll unmittelbar nach geflossenem Verhöre zum Sprechen des Urtheiles geschritten werden; in so fern es aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse nicht thunlich wäre, ist sogleich in der nächsten Zeit hierzu zu schreiten.

§. 347.

Welche Umstände sind eigentlich und vorzüglich bey der Berathschlagung in Anbetracht zu ziehen?

§. 347.

Aus dem Verhörsprotokolle, welches nach seinem ganzen Inhalte samt den dazu gehörigen Beylagen abzulesen ist, kommen hauptsächlich folgende drey Fälle in Erwägung zu nehmen: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uibertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende oder mildernde Um-

stände dabey eintreten? und c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uibertretung, unter diesen Umständen bestimmt sey? Jeder dieser Punkte ist nach der Reihe in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben sind die wesentlichen Gründe hievon in dem Protokolle aufzuführen.

§. 348.

Wenn bey Verfassung dieser Beweggründe die Untersuchung des Beweises nicht rechtlich ausfällt, wie ist sich sodann zu benehmen?

§. 348.

Fällt die Meinung über die Frage: ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in weitere Uiberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder, ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist.

§. 349.

Wie ist sich hierauf bey Schöpfung des Urtheils für beyde Fälle zu benehmen?

§. 349.

Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: der Untersuchte werde der ihm

Schuld gegebenen Uibertretung schuldlos erkennet; und tritt das Zweyte ein, so ist der Ausspruch zu thun: die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben; fällt endlich die Entscheidung aus, daß er rechtlich überwiesen ist, so wird zur Erwägung der dabey eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen.

§. 350.

Wenn der Untersuchte aus rechtlicher Uiberweisung abgeurtheilet wird, wie ist sich hiebey in Ansehung der Strafe zu verhalten?

§. 350.

In Bestimmung der Strafe ist bey verschiedenen einzelnen Uibertretungen zurückzusehen a) auf die Fortsetzung einer Uibertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederholung, und dieserwegen vorgegangener Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uibertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Uibertreter, und dem durch die Uibertretung Beschädigten; f) wenn Ju-

gend oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beyspiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. Wo diese Umstände im Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

§. 351.

Wie ist sich noch weiters in Aburtheilung der schweren Polizey-Uibertretungen zu benehmen?

§ 351.

Ausser oberwähnten erschwerenden Umständen ist noch darauf zu sehen: i) wenn die Uibertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder grössere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bey einer von Mehreren begangenen Uibertretung war; l) wenn er mehrere Uibertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat; insbesondere n) bey

Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uibertreter eine Person von Erziehung, und mehrerer Bildung ist.

§. 352.

Welche mildernde Umstände sind bey der Aburtheilung vorzüglich in Anbetracht und Erwägung zu ziehen?

§. 352.

a) Ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uibertretung; c) wenn der Uibertreter von andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uibertretung zu vollenden, daraus grösseren Vortheil zu ziehen, grösseren Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freywillig von Zufügung eines grösseren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut

zu machen gesucht; l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 353.

Wie ist auf die hiebey eintretenden erschwerenden und mildernden Umstände bey der Aburtheilung Rücksicht zu nehmen?

§. 353.

Diese müssen auf eben die Art, wie die Uibertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn; und hat der Richter hierauf alles in genaue Erwägung zu nehmen.

§. 354.

Wie ist die Strafe zu erkennen und zu bestimmen?

§. 354.

Bey Erwägung des dritten Punktes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uibertretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

§. 355.

Wie ist sich bey Uibertretungen verschiedener Art zu benehmen?

§. 355.

Da ist dasjenige Gesetz anzuwenden, welches unter diesen Uibertretun-

gen die höchste Strafe bestimmt. Sonst aber ist auf die Gattung der Strafe zu sehen, worüber die Vorschrift in dem zweyten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22—26 gegeben wird.

§. 356.

Wie ist sich in Ansehung der Straf-Grade zu benehmen?

§. 356.

Nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen, und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, ist auf eine grössere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen.

§. 357.

Von welchem Inhalte sollen bey schweren Polizey-Uibertretungen die abgefaßten Urtheile bestellet seyn?

§. 357.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zuname des Untersuchten, die ihm zur Last gelegte Uibertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung und des gefällten Urtheils ausgedrücket seyn. Diesem ist weiters noch beyzusetzen; a) wenn der Verurtheilte mehrere Uibertretungen begangen, oder dieselbe Uibertretung wiederholet, sohin schon

ehedem, und weßwegen er bestrafet worden, oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmässigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

§. 358.

Wie ist in Ansehung des Ersatzes oder Entschädigung vorzugehen?

§. 358.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt nur auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vor-

behalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte.

§. 359.

Wann ist das Urtheil abzufassen?

§. 359.

Das Urtheil ist nach gänzlich geschlossener Untersuchung sogleich zu schöpfen, und dieses sodann nebst dem Untersuchungsprotokolle von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern und dem Aktuar zu unterschreiben und vorzulesen.

§. 360.

Welche Urtheile sind vor der Bekanntmachung dem Kreisamte vorzulegen?

§. 360.

Diejenigen, welche auf eine höhere Strafe als auf Arrest von einem Monate, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt werden; oder wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, wo dann gleichfalls vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beylagen

dem Kreisamte zugesendet wird. Vide §. 400.

§. 361.

Was hat das Kreisamt damit vorzunehmen?

§. 361.

Findet das Kreisamt dabey keinen Anstand, so schicket es die Akten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen: Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen aber demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf: so schickt es die Akten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

§. 362.

Welche Urtheile von schweren Poliley-Uibertretungen müssen vor ihrer Bekanntmachung der Landesstelle eingesendet werden?

§. 362.

a) Diejenigen, welche durch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert werden; b) wodurch auf körperliche Züchtigung von 25 Streichen, auf strengen Arrest von drey Monaten; c) auf dem Lande, und kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; d) auf Verlust von Befreyungen und Rechten; e) auf Abschaf-

fung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann insbesondere Urtheile über einen versuchten Selbstmord; über diese Fälle sind die Urtheile jederzeit mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle einzuschicken. Vide §. 402.

§. 363.

Wie hat die Landesstelle mit diesen einzusendenden Urtheilen der untern Behörden vorzugehen?

§. 363.

Diese hat vermög den 403. §. am ersten den Gang dieser Verhandlung, und das hierüber geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen; und in so fern sie in der Verhandlung wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben, entdecket; so schicket sie der ersten Behörde durch das Kreisamt die Akten mit der zweckmässigen Belehrung und der Verordnung zurück, sich bey der abermaligen Einsendung der Akten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

§. 364.

Wie sind die Gebrechen, die auf das Urtheil keinen Einfluß haben, zu rügen, und wie sind solche zu ahnden?

§. 364.

Hierüber sind die unteren Behörden besonders zurecht zu weisen, daß sie das geschöpfte Urtheil in Erwägung nehmen. Ihre Aufmerksamkeit auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden, oder mildernden Umstände, auf die Art, Grad, und Verschärfung der Strafe wende.

§. 365.

Welche Befugnisse sind der Landesstelle in Ansehung der Urtheile eingeräumet?

§. 365.

Die Landesstelle hat außer dem 407. §. angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestättigen oder zu mildern. Das bestättigte oder gemilderte Urtheil aber ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken.

§. 366.

In welchen Fällen hat die Landesstelle die Urtheile

§. 366.

a) Wann der Gegenstand derselben geheime Ge-

an die oberste politische Behörde zu geben?

sellschaften; b) die §. 62. 64. und 69. enthaltenen Censurs-Uibertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern sind; oder, wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

§. 367.

Wann sind die Urtheile bekannt zu machen?

§. 367.

Diejenigen Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen aber, welche die Bestätigung einer höheren Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen.

VI. Hauptstück.

Von dem Rekurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 368.

Was kann wider das kundgemachte Urtheil ergriffen werden?

§. 368.

Vermög den 409. §. kann entweder ein Rekurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesucht werden.

§. 369.

Wie, wann, und auf welche Art ist der Rekurs zu nehmen?

§. 369.

Dieser kann entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst ergriffen werden; wenn nämlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angesucht wird.

§. 370.

Wo ist der Rekurs einzureichen, und wie hat er seinen Gang zu nehmen?

§. 370.

Der Rekurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Rekurs von der Landesstelle zu der politischen Hofstelle zu gehen.

§. 371.

Wann findet der Rekurs zur Landesstelle, und wann zur Hofstelle Statt?

§. 371.

Zur Landesstelle, gegen die Urtheile der ersten politischen Behörde, welche diese, ohne sie der Landes-

stelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf; und der Rekurs zur politischen Hofstelle, gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärft hat.

§. 372.

Gegen welche Urtheile findet kein Rekurs Statt?

§. 372.

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Rekurs ergriffen werden.

§. 373.

Wer aller ist zum Rekurs berechtiget?

§. 373.

Der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der

Dienstherr, oder Dienstfrau für ihr Gesinde. Entsteht aber über die zum Rekurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß selbe der Rekurrent beglaubigen.

§. 374.

Wie ist sich bey Urtheilen, die sogleich vollzogen werden sollen, in Ansehung des Rekurses zu benehmen?

§. 374.

Wann das Urtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, so muß der Rekurs sogleich; außer dem allemal längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet; auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden. Vide 416. §.

§. 375.

Welche Frist darf in Ansehung der einbringenden Rekurse bewilliget und verlängert werden?

§. 375.

Vermög den 417. §. kann nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes von der Behörde zur Einbringung des Rekurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zugestanden werden.

§. 376.

Wie ist sich wegen Rekurs gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen, oder einer höheren Bestätigung unterliegen, zu benehmen?

§. 376.

Dieser ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Rekursschrift einzubringen.

§. 377.

Wann erlöscht die Rekursfrist?

§. 377.

Nach Verlauf dieser dreytägigen Frist findet kein Rekurs mehr Statt.

§. 378.

Was ist dem Rekurrenten von der Obrigkeit alles mitzutheilen, und auszufolgen?

§. 378.

Die Einsicht der Untersuchungsakten darf des Rekurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Rekurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Rekurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles, binnen 24 Stunden des darauf gestellten Ansuchens, mitgetheilet werden. Vide §. 420.

§. 379.

Wie und auf welche Art kann der Rekurs ergriffen und genommen werden?

§. 379.

Dieser kann sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlasse-

nen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile unternommen werden; und es kann solcher mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Parthey ihr Vertrauen setzet, ergriffen werden.

§. 380.

Wie ist sich bey mündlich anmeldenden Rekursen zu benehmen?

§. 380.

Diese hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Rekurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestättigen zu lassen.

§. 381.

Wie ist gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, mit dem Rekurse vorzugehen?

§. 381.

Dieser mündlich oder schriftlich angebrachte Rekurs ist nach den 423. §. von der Obrigkeit sogleich unverweilt sammt den Untersuchungsakten an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Rekurse entgegen zu setzen glaubet.

§. 382.

Wenn ein Rekurs gegen die Landesstelle ergriffen wird, wie ist sich hiebey zu benehmen?

§. 382.

Diesen hat die Landesstelle mit den Untersuchungsakten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten. Vide §. 424.

§. 383.

Was hat die Stelle, wohin der Rekurs gelangt, alles zu beobachten?

§. 383.

Wann das Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß verfaßt ist, so ist der Rekurs zu verwerfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abzuändern, jedoch nie auf Verschärfung, gegen welches der Rekurs ergriffen wird. Vide 425. §.

§. 384.

Welche Wirkung hat der Rekurs bis zu seiner Zurücklangung von der höheren Behörde?

§. 384.

Daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Strafe stets eingehalten werde; in so fern durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet, oder vergrößert wird. Vide §. 426.

§. 385.

Wann wird bey Rekursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet?

§. 385.

Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Rekurs verworfen; so findet keine Einrechnung Statt.

§. 386.

Wer ist berechtiget eine Begnadigung nachzusuchen, und in welcher Frist muß solches geschehen?

§. 386.

Diese kann von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtiget sind, und in eben der zum Rekurse bestimmten Frist, nachgesucht werden.

§. 387.

Was hat das Nachsuchen um Begnadigung für Wirkung?

§. 387.

Daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde.

§. 388.

Welche Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe ist bestimmt?

§. 388.

In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisamte die Milderung; der Landesstelle aber die gänzliche Nachsicht der Strafe eingeräumet. In Ansehung der Urtheile des §. 402. aber nur der Landesstelle die Milderung überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten. Vide 430. §.

§. 389.

Welche Gnadenwerbungen sind dem Landesfürsten selbst zur Nachsicht vorzulegen?

§. 389.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach den §. 407. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten vorgelegt werden.

§. 390.

Worauf haben die politischen Behörden bey der Begnadigung zu sehen?

§. 390.

Hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände, überhaupt aber Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Grün-

de, weder zu bewilligen noch darüber dem Landesfürsten einzurathen.

VII. Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils.

§. 391.

Was ist nach Verfassung und Kundmachung des Urtheiles zu beobachten?

§. 392.

Wo, wie und auf welche Art hat allezeit die Kundmachung der Urtheile zu geschehen?

§. 391.

Die Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollzogen werden.

§. 392.

Die Kundmachung der Urtheile hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uibertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bey Uibertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliche Aergerniß veranlasset haben, wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Or-

te, wo die Uibertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 393.

Wie ist bey einem schuldlos Erkannten mit der Kundmachung des Urtheiles vorzugehen?

§. 393.

Ein Urtheil wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben so bald möglich auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen. Vide §. 435.

§. 394.

Wie ist sich bey Kundmachung der Urtheile, welche bey Aufhebung der Untersuchung aus Mangel des Beweises geschöpft werden, zu benehmen?

§. 394.

Der Untersuchte ist bey diesem Umstande am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommender neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Vide §. 437.

§. 395.

Wie ist bey den Urtheilen, wo kein Rekurs eintritt, oder wenn selber schon erlediget ist, mit der Vollstreckung vorzugehen?

§. 395.

Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Rekurs eintritt, oder wenn selber schon erlediget ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben.

§. 396.

Was ist in Vollstreckung des Urtheiles bey schwangern oder säugenden Weibspersonen zu beobachten?

§. 396.

Bey diesen ist gleiche Vorsicht zu beobachten, wann nach dem Gutachten Sachverständiger von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre. Vide 438. §.

§. 397.

Wie, und wo ist allezeit das Urtheil zu vollstrecken?

§. 397.

Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung;

jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des 423. §. wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an dem Orte der begangenen Uibertretung abgeliefert und daselbst bestrafet werde. Vide §. 440.

§. 398.

Wie ist ein sich geflüchteter schwerer Polizey-Uibertreter zu verfolgen um selben habhaft zu werden?

§. 398.

Dieser darf nie durch Steckbriefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber nur in folgenden Fällen verfolgt werden: wegen der in §. 40. unter a., b., und c. aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern; und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

§. 399.

Wie ist sich mit den zum Arrest Verurtheilten, und vorzüglich mit Unmündigen zu benehmen?

§. 399.

Diese müssen während der Strafe an einem von den Kriminal-Arrestanten durchaus verschiedenem Ort ein Verhaft gehalten;

vorzüglich aber bey unmündigen Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesöndert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern fähig wäre.

§. 400.

Wie ist sich in Ansehung der Familie des Sträflings zu verhalten?

§. 400.

In so fern der Arrest auf so lange Zeit verhängt ist, daß durch des Sträflings Abwesenheit dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder Nahrungsstand der Familie beträchtlichen Nachtheil leidet; so ist von der Obrigkeit mittels des Gerichtsstandes des Verhafteten die nöthig angemessene Vorkehrung zu treffen, um einem solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhelfen. Vide 443. §.

VIII. Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey=Ubertretungen.

§. 401.

Welche Kösten sind dem Gerichte wegen Verhandlung und Aburtheilung der schweren Polizey Ubertretungen zu bezahlen oder zu vergüten?

§. 401.

Alle Verhandlungen der politischen Behörde in Ansehung dieser Ubertretungen sind von Amtswegen zu verrichten, auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind von dem Stempel und Postporto frey. Vide 444. §.

§. 402.

Auf welche Kösten müssen die Ablieferungen der Verhafteten geschehen?

§. 402.

Diese sind vermög den 445. §. von den Gemeinden unentgeldlich durch Verspannen zu leisten.

§. 403.

Auf welche Kösten haben die Aerzte, Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige ihre Zeugnisse auszustellen?

§. 403.

Diese müssen nach den 446. §. ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeldlich ausstellen, und wenn sie aus einem andern Orte herbey geru-

fen werden, ist ihnen nur Fuhr und Kost zu vergüten.

§. 404.

Wie sind solche Menschen, die nur vom Taglohne leben, in Ansehung dieser Zeitversäumniß zu entschädigen?

§. 404.

Einem solchen von einem andern Orte herbey geforderten Zeugen, ist wegen Entbehrung dieser Zeit der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. Vide §. 447.

§. 405.

Wie sind Bothengänge in Angelegenheit schwerer Polizey Uibertretungen zu bezahlen oder zu vergüten?

§. 405.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, die nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind nach den 448. §. mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

§. 406.

Wie und von wem sind die Vorauslagen der Gebühren zu bezahlen?

§. 406.

Diese sämmtlichen Gebühren, sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdient sind. Der Obrigkeit stehet aber das Recht zu von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern a) wann derselbe

straffällig erkennet; oder b) wann die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, und der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. Vide §. 449.

§. 407.

Wie ist der Ersatz der Verpflegung während dem Verhafte gut zu machen, und zu verlangen?

§. 407.

Die Behörde ist gleichfalls befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, nach den 450. § täglich 5 Kreuzer abzunehmen.

§. 408.

Wann hat in Ansehung dieser aufgeloffenen Unkösten kein Ersatz Statt?

§ 408.

Dieser hat nach den 451. §. nur in so fern Statt, als durch die Eintreibung dieses Ersatzes nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, oder der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

IX. Hauptstück.

Von Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uibertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 409.

Wie ist sich diesfalls von Behörden in Ansehung dieser Geschäfts-Leitung schwerer Polizey-Uibertretungen, der Akten und Registratur überhaupt zu benehmen, um solche in Ordnung zu erhalten und stets in nöthigen Fällen solche auffinden zu können?

§. 409.

Erstens: Müssen die Akten eines jeden vorkommenden Falles in einen Faszikul zusammen gesammelt, wie sie nach und nach anwachsen, bezeichnet, und sodann zusammen gebunden; dieser Bündel auch von aussen numerirt, der Inhalt der schweren Polizey-Uibertretung mit dem Namen des Uibertreters ganz kurz angemerket, und diese Akten in einem besonderen Fache unter den politischen Verhandlungen von Strafen und Verhören, und zwar die noch anhängigen, in ein besonderes, und die bereits geendeten auch in ein besonderes Fach aufbewahret werden.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachschlagungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Untersuchten, unter dem Namen der Uibertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uibertretung begangen worden.

§. 410.

Wie ist weiters mit dieser Registrirung vorzugehen?

§. 410.

Nebstbey soll in der Registratur eine Tabelle von Jahr zu Jahr geführet werden, worin die Uibertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten und öftesten in Schwung gehenden Uibertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben, ersehen werden möge.

§. 411.

Wer hat die Oberaufsicht über diese Verhandlungen, und Registrirungen zu führen?

§. 411.

Jede Landesstelle in ihrer Provinz hat über die politischen Obrigkeiten; und die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen diese Auf- und Nachsicht zu führen.

§. 412.

Was haben die Kreisämter in Ansehung dieser Auf- und Nachsicht für einen ihnen eingeräumten Einfluß und Handlung?

§. 412.

Diese sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uibertretungen keine besondere Behörde: in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die Letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 413.

Worin besteht eigentlich die Oberaufsicht dieser schweren Polizey-Uibertretungen?

§. 413.

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit, damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey-Uibertretungen zugetheilte

Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten, entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

§. 414.

Haben die Kreisämter bey ihren Bereisungen auch über die Verhandlungen dieser schweren Polizey-Ubertretungen Ein- und Nachsicht zu nehmen?

§. 414.

Ja, diese, und die Provinz-Referenten haben die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als einen wesentlichen und eigenen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Ver-

besserung, oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber, in dem Berichte die Anzeige zu machen.

§. 415.

Was ist noch weiters in Ansehung dieser schweren Polizey-Uibertretungen bey diesen Bereisungen zu untersuchen?

§. 415.

Die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen müssen vorzüglich in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Uiberhandnehmen einer Uibertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uibels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uibertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet; und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krickel, Leopold J.

Hand- und Hülfsbuch über das neue Gesetzbuch von schweren Policey-Uibertretungen

Krems 1804

Pol.civ. 81
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766865-1